



Der Landrat des Kreises Olpe

Westfälische Straße 75, 57462 Olpe

Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen: 663 0113 2034

Olpe, den 30.09.2025

Antragstellerin:

Betreiber-gesellschaft Bürgerwindpark Attendorn GmbH, Kölner Straße 12 in 57439 Attendorn

Vorhaben:

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162,00 Meter Nabenhöhe.

Genehmigungsbehörde:

Kreis Olpe
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

Herr Schauerte, 66.3
Tel.: 02761 / 81 – 281
Fax: 02761 / 94504 – 281
E-mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de

Konten der Kreiskasse:

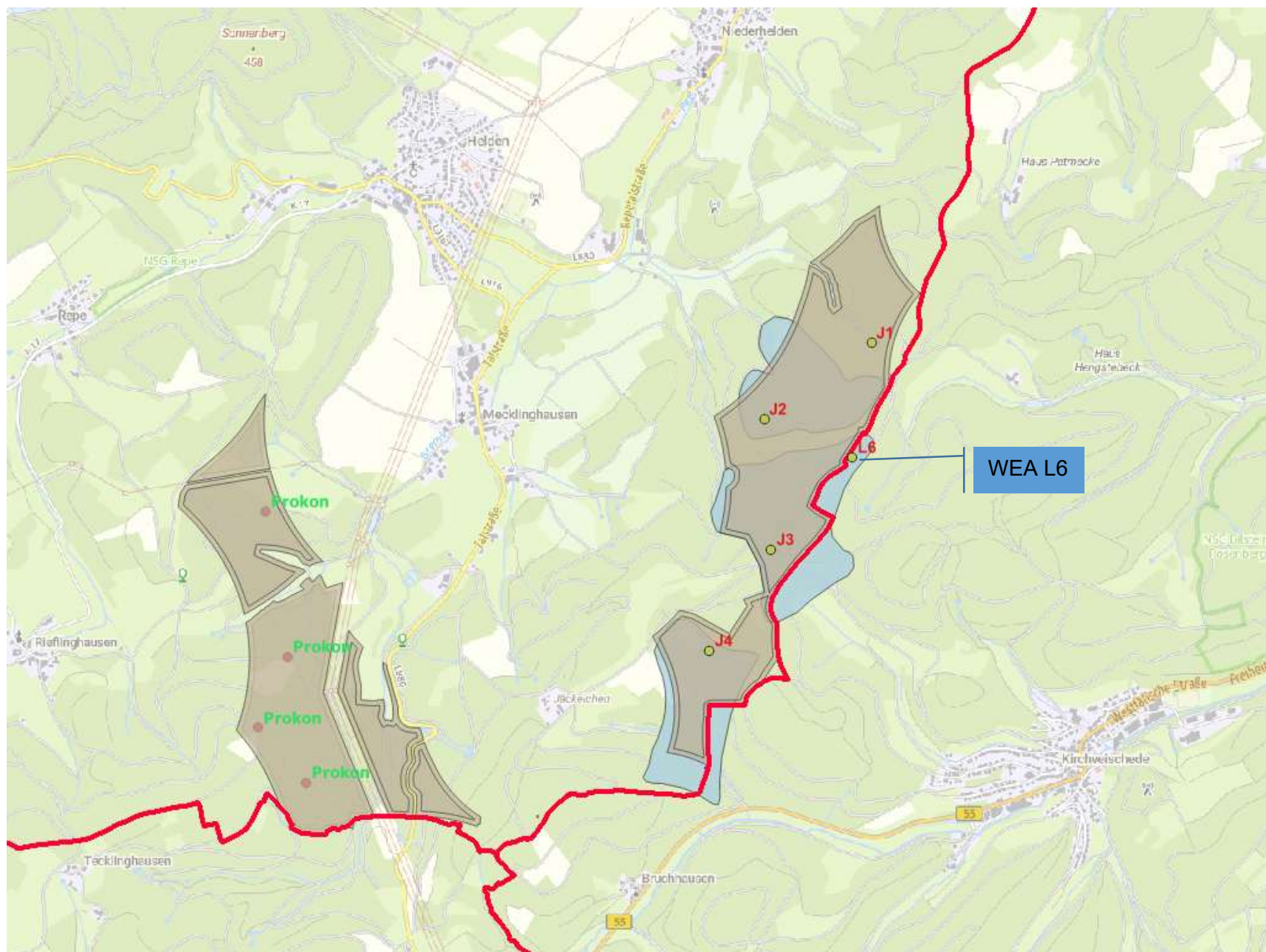
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:	Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN:	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen:	Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
IBAN:	DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC:	GENODEM1WDD

Olpe, 30.09.2025

Az.: 663 0113 2034





Inhalt

I. Entscheidung.....	7
A. Genehmigung	7
B. Nebenbestimmungen	8
1. Allgemeines	8
2. Immissionsschutz.....	9
3. Baurecht	13
4. Flugsicherheit.....	14
5. Brandschutz	17
6. Natur-, Artenschutz	18
7. Bodenschutz	23
8. Eiswurf	25
9. Arbeitsschutz	26
10. Wald und Forst.....	26
11. Wasserrecht und Wasserschutzgebiet Repetal mit Wasserschutzgebietsverordnung	26
12. Archäologie und Bodendenkmäler	31
13. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen.....	31
14. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs	33
15. Belange Geologischer Dienst und Ingenieurgeologie	33
C. Konzentrationswirkung	33
II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen	34
III. Begründung.....	37
A. Sachverhalt.....	37
1. Vorhabenträgerin	37
2. Umfang des Vorhabens.....	37
3. Standort des Vorhabens.....	37
B. Verwaltungsverfahren	39
1. Zuständigkeit.....	39
2. Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen.....	39

3. Konzentrationswirkung	40
4. Art des Genehmigungsverfahrens	40
5. Genehmigungsvoraussetzungen	40
6. Genehmigungsentscheidung	41
7. Begründung der Nebenbestimmungen	41
8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	42
9. Antragsunterlagen	42
10. Windfarmbegriff	42
11. Behördenbeteiligung	43
12. Stellungnahmen	44
C. Materielles Recht	44
1. Rückbaukosten der Anlage	44
2. Bauplanungsrecht	45
3. Immissionen	45
4. Eiswurf	47
5. Optisch bedrängende Wirkung	48
6. Flugsicherheit	48
7. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung	48
8. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	49
9. Bodenschutz	49
10. Gewässer und Grundwasser	50
11. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz	50
12. Erschließung	51
13. Wasserschutzgebietsverordnung Repetal	53
D. Würdigung der Stellungnahmen	59
IV. Kostenentscheidung	63
V. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch	65
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	65

I. Entscheidung

A. Genehmigung

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

Betreibergesellschaft Bürgerwindpark Attendorn GmbH

Kölner Straße 12

57439 Attendorn

auf ihren Antrag vom 25.06.2025

1. die Genehmigung die nachgenannte Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Stadt Lennestadt im Bereich der Ortsteile Kirchveischede, Hengstebeck und Jäckelchen gelegen auf den Grundstücken

WEA L6	Gemarkung Helden	Flur: 1	Flurstück: 4
--------	------------------	---------	--------------

Tabelle 1: Gemarkung

zu errichten und zu betreiben.

Nr.	Typ	Nenn-Leistung (kW)	Naben-höhe (Meter)	Rotordurch-messer (Meter)	Rechtswert ¹	Hochwert ²
WEA L6	E-175 EP5	6300	162	175	428794,21	5661897,92

Tabelle 2: Windkraftanlage

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA L6 zu erteilen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter I. Buchstabe B. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

2. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die in Rede stehende WEA in Höhe von 401.450,22 € festgesetzt. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 1. wird verwiesen.
3. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld von insgesamt 377.440,12 €, davon 301.522,26 € für die Anlagen L6, J2, J3, J4 (Jäckelchen I) und 75.917,86 € für die Anlage L6 (Jäckelchen II), zu zahlen. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 8. wird verwiesen.

¹ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

4. Hiermit erteile ich Ihnen für die Anlagenfläche der WEA L6 die Genehmigung zur befristeten und dauerhaften Waldumwandlung auf Flächen, die ihre Waldeigenschaft nach den vorgelegten Antragsunterlagen vorübergehend (während der Bauphase) oder aufgrund ihrer technischen Funktion für die Anlagen dauerhaft verlieren.
5. Hiermit erteile ich Ihnen nach Maßgabe der Antragsunterlagen und unter Beachtung insbesondere der Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. dieses Bescheides die Befreiung, an und in der Schutzzone III des Wasserschutzbereiches Repetal, die auf den Grundstücken unter Ziffer I. A 1 aufgeführten Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben. Auf meine Begründung unter Ziffer III. C 13. wird verwiesen.

—

Diese Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

—

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Stellungnahmen wurden im Genehmigungsverfahren abgegeben. Auf III. Buchstabe B. Ziffer 12. und Buchstabe D wird verwiesen.

—

B. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Gemäß § 12 BImSchG werden nachstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt, um die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gemäß der §§ 5, 6 BImSchG sicherzustellen.

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage WEA L6 begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

1.2 Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns der WEA L6 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige muss eine Herstellerbescheinigung, dass die errichteten Anlagen den Spezifikationen der Genehmigung einschließlich der Antragsunterlagen, die Genehmigungsbestandteil sind, entsprechen, vorgelegt werden.

1.3 Betreiberwechsel

Ein Wechsel des Betreibers der WEA L6 sowie der Zeitpunkt des Wechsels sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

1.4 Bankbürgschaft bei Betreiberwechsel

Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage, ausgestellt auf den neuen Betreiber, erforderlich.

1.5 Zufahrt zu benachbarten Grundstücken

Während der Bauphase ist die Zufahrt zu den anliegenden bewirtschafteten Flächen zu gewährleisten.

1.6 Fernüberwachungssystem

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Eiswurf, sektorielle Windrichtung) erfasst werden. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

1.7 Anlagenstilllegung

Spätestens zwölf Monate nach Anlagenstilllegung ist die genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Die Frist von zwölf Monaten kann aufgrund eines wichtigen Grundes im Einzelfall verlängert werden. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben, sind vollständig abzureißen und zu entfernen. Auch die Bodenversiegelung der Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, ist zu beseitigen.

2. Immissionsschutz

2.1 Schallimmissionen

Die dem Antrag beigefügte gutachterliche Ausarbeitung der Plangis GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover (Bericht Nr. 4_23_112 vom 28.02.2025, erstellt durch Herrn Eden) samt Anlagen ist Gegenstand des in Rede stehenden Antrages.

Die Anlagen dürfen keine, die gutachtliche Bewertung nachteilig verändernde Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen. Sollten andere (Geräuschintensivere Bauteile oder Betriebsmodi) als in der schalltechnischen Ausarbeitung angenommene eingesetzt werden, so ist dies vorab schalltechnisch zu prognostizieren und für diese Prognose eine Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde meines Hauses einzuholen.

Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen, verursachten

Geräuschimmissionen folgende Werte - gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe 2008, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Bezeichnung	Anschrift	Stadt	IRW (nachts)
A	Berlinghausen 10	Attendorn	45 dB(A)
B	Hofkühl 11	Attendorn	45 dB(A)
C	Markweg 7	Attendorn	45 dB(A)
D	Tecklinghauser Weg 11	Attendorn	45 dB(A)
E	Tecklinghauser Weg 20	Attendorn	45 dB(A)
F	Tecklinghausen 4	Olpe	45 dB(A)
G	Tecklinghausen 1	Olpe	45 dB(A)
H1 und H2	Negertalstr. 65	Olpe	45 dB(A)
I	Steinrücke 15	Olpe	45 dB(A)
J	Biggeseestr. 1	Attendorn	45 dB(A)
K	Bremge 25	Attendorn	45 dB(A)
L	Bremge 20	Attendorn	45 dB(A)
M	Bremge 12	Attendorn	45 dB(A)
N	Unterdorf 17	Attendorn	45 dB(A)
O	Mesterfeld 32	Olpe	40 dB(A)
P	Mesterfeld – WA (unbeb.)	Olpe	40 dB(A)
Q	Auf'm Born 2	Olpe	40 dB(A)
R	Auf'm Born 1	Olpe	40 dB(A)
S	Franzosenweg 3	Olpe	40 dB(A)
T1 und T2	Am Knapp 35	Olpe	40 dB(A)
U	Wißbergstraße 9	Lennestadt	40 dB(A)
V	Lannemecke 26	Lennestadt	40 dB(A)
W	Am Langscheid 16	Lennestadt	40 dB(A)
X	Wißbergstr. 36	Lennestadt	40 dB(A)
Y1 und Y2	Westfälische Str. 6a	Lennestadt	45 dB(A)
Z 1, 2, 3 und 4	Haus Hengstebeck 2	Lennestadt	45 dB(A)
AA	Haus Hengstebeck 1	Lennestadt	45 dB(A)
AB	Dr.-Paul-Müller-Str. 70	Lennestadt	50 dB(A)
AC	Dr.-Paul-Müller-Str. 62	Lennestadt	50 dB(A)
AD 1 und AD 2	Westfälische Str. 61	Lennestadt	45 dB(A)
AE	Haus Pettmecke 2	Lennestadt	45 dB(A)
AF	Jäckelchen 3	Attendorn	45 dB(A)
AG	Freusbergstraße 15	Lennestadt	40 dB(A)
AH	Bilsteiner Weg 8	Attendorn	45 dB(A)
AJ	Helle Bieke 4	Attendorn	40 dB(A)
AK	Drinker Schlaa	Attendorn	40 dB(A)
AL1 und AL2	Am Radenberg 43	Lennestadt	40 dB(A)
AM	Repetalstraße 244	Attendorn	40 dB(A)
AN	Repetalstraße 222	Attendorn	45 dB(A)

Ao1 und AO2	Talstraße 11	Attendorn	45 dB(A)
	Talstraße 50	Attendorn	45 dB(A)
	Talstraße 60	Attendorn	45 dB(A)

Gemarkung Helden, Flur 024, Flurstück 240, 242, 248 und 249 jeweils 43 dB(A) sowie Gemarkung Helden, Flur 024, Flurstück 256, 244, 245, 246 und 247 jeweils 40 dB(A).

Die maßgeblichen Immissionsorte bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, liegen an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) mit folgender Festsetzung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind neben vorstehenden Festsetzungen auch die Ton- und Impulshaltigkeit sowie tieffrequente Geräusche besonders zu berücksichtigen.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Bescheinigung unaufgefordert zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Auf mein Verlangen ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen auf Kosten der Betreiberin der Anlagen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und mir umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes zu übersenden.

Die WEA dürfen zur Nachtzeit nur im geräuschreduzierten Betriebsmodus, der eine Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte durch die Zusatzbelastung der neuen Anlagen um 6 dB(A) sicherstellt (Irrelevanzkriterium), betrieben werden, bis uns durch qualifizierte Messungen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung auch bei anderen Betriebsmodi der neuen Anlagen nachgewiesen wird.

Die Vorbelastungsermittlung an Gastronomiebetrieben / Schützenhalle, etc. ist während der Durchführung von Veranstaltungen zu erbringen.

Der Messort an den Wohnnutzungen ist an der Hausseite mit der höchsten zu erwartenden Gesamtbelastung zu wählen.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch mich zulässig.

2.2 Schattenwurf

Die Windenergieanlage darf nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr (das

entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreiten.

Als Immissionspunkte gelten insbesondere die Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzende intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß Schattenwurfprognose (Plangis GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover (Bericht Nr. 4_23_112 vom 10.01.2025, Revision 00, erstellt durch Herrn Eden)).

Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Maßnahmen (Abschaltautomatik) entsprechend der Schattenwurfprognose (4_23_112 vom 10.01.2025, Revision 00) sichergestellt werden. Durch die Abschaltautomatik, welche die meteorologischen Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes, mind. 120 W/m²) berücksichtigt, ist die tatsächliche Gesamtbeschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Auf Grund der Gesamtbelastung aller Anlagen sind die von dieser Genehmigung erfassten Windkraftanlagen abzuschalten, soweit von den WEA Schattenwurf für die maßgeblichen Immissionspunkte zu befürchten ist. **An allen Immissionsorten, die die zulässigen Beschattungswerte bereits in der Vorbelastung erreichen, dürfen die neuen WEA keinen weiteren Schattenwurf verursachen. Somit muss für diese Immissionsorte von der Neuplanung eine Null-Beschattung eingehalten werden.**

Der Einbau sowie die Programmierung und Steuerung der Abschaltautomatik muss entsprechend der vorgenannten Schattenwurfprognose erfolgen. Die Wirksamkeit der Automatik ist gutachtlich zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss für eine zeitgesteuerte Abschaltung ein Kalenderjahr, welches auf dem neuen, realen Sonnenstand basiert, zugrunde gelegt werden.

Der Nachweis über das erforderliche Dokumentationsprogramm ist der Überwachungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Dem Dokumentationsprogramm müssen die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Leistungs-, Steuerungs- und Schaltprogramme) an der Anlage rezeptorbezogen zugrunde liegen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windkraftanlagen sind rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens einem Jahr automatisch und manipulationssicher von der Abschalteinheit zu registrieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WEA auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

Auf mein Verlangen ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen gutachterlich nachzuweisen. Sollte es nach der Errichtung der Anlagen zu Beschwerden über Schattenwurf kommen, kann die Behörde auch an in der beigefügten Prognose nicht genannten Immissionsorten im Anlagenumfeld die Ermittlung der theoretisch möglichen Belastungen auf Kosten der Betreiberin beauftragen.

Über die Ergebnisse der gutachterlichen Betrachtung ist ein Bericht anzufertigen und mir unaufgefordert zu übersenden. Bei der Feststellung von möglichen Überschreitungen ist nach Rücksprache mit der Behörde eine Anpassung der Abschaltautomatik umzusetzen. Die Kosten hierfür trägt die Antragstellerin.

3. Baurecht

- 3.1 Die technische Umsetzung des Gutachtens der BBU Dr. Schubert GmbH vom 02.12.2024 ist zu dokumentieren.

Hinsichtlich dieser Umsetzung ist eine Baubegleitung durch einen Gutachter einzurichten. Die im Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH dargestellten Prüfungen, Protokolle, Gefahrenerforschungseingriffe und sonstigen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Unternehmen die mit der technischen und förmlichen Ausführung beauftragt werden sind mir zu benennen.

- 3.2 Der typengeprüfte Standsicherheitsnachweis ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen und bei den Ausführungen zu beachten. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Fachdienst Bauen des Kreises Olpe zusammen mit den im Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichteten Vorhaben erklärt hat.

- 3.3 Die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Standsicherheit sämtlicher Bauteile der Windenergieanlage müssen nachgewiesen und durch einen anerkannten Prüferingenieur bestätigt werden.

- 3.4 Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 oder in ähnlicher Güte auszuführen. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angestrebten Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen.

- 3.5 Ringflanschverbindungen müssen nach DIN EN 1993-1-8 kontrolliert vorgespannt werden. Die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen ist nach Inbetriebnahme analog den Vorgaben in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Ausgabe Oktober 2012 in der korrigierten Fassung vom März 2015, auszuführen. Die Ringflanschverbindungen sind wiederholt zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzuspannen.

- 3.6 Die Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen.

- 3.7 Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen der Ankerbolzen ist zu bestimmen und durch fachgerecht gelagerte Proben unter Berücksichtigung der standortspezifischen Umgebungsbedingungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

- 3.8 Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung dauerhaft zu überschütten.

- 3.9 Die Einhaltung der Unwucht des Rotors ist entsprechend der DIBt-Zertifizierung durch den Hersteller sicherzustellen. Der Nachweis ist nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage der

Genehmigungsbehörde gemäß VDI-Richtlinie VDI 3834 „Messung und Beurteilung der mechanischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Komponenten“ vorzulegen.³

- 3.10 Die Bauherrin/der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
- 3.11 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel (Sprengstoff u. ä.) gefunden werden, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Es erscheint zweckmäßig, in Gebieten, in denen Kampfmittel zu vermuten sind, bereits vor Baubeginn eine diesbezügliche Untersuchung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 3.12 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den geprüften Lastannahmen zu begrenzen. Während der Montage ist der Bauzustand mit errichtetem 1. bis 5. Turmsegment auf maximal 4 Tage zu begrenzen. Der Bauzustand mit komplett errichtetem Turm ohne Gondel ist für die Montage und Reparaturmaßnahmen auf maximal 90 Tage zu begrenzen. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.
- 3.13 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW seitens der zuständigen Bauaufsicht oder des Prüfsachverständigen zu bescheinigen, dass die WEA nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von WEA“ des Bauüberwachungsvereins BÜV⁴ entnommen werden.
- 3.15 Mit der Bauausführung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn dem Fachdienst Bauordnung des Kreises Olpe die für die Eintragung von erforderlichen Baulasten notwendigen
- Grundbuchauszüge,
 - Übersichtspläne mit Darstellung der kompletten zu übernehmenden Grundstücken vorliegen und wenn
 - alle notwendigen Baulasten im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes des Kreises Olpe eingetragen sind und
 - dies vom Fachdienst Bauordnung des Kreises Olpe schriftlich bestätigt worden ist.
- 3.16 Wegen der besonderen Grundstücksverhältnisse ist vor Einbau der Fundamente eine Bescheinigung einer öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs einzureichen, dass die Grundrissfläche und die festgelegte Höhenlage eingehalten werden und die Stellung des Gebäudes dem genehmigten Lageplan entspricht.

4. Flugsicherheit

- 4.1 Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

³ VDI 3834 ,2009: Technische Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Windenergieanlagen und deren Komponenten

⁴ BÜV Bau-Überwachungsverein e.V., Geschäftsstelle: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

Bezeichnung der WEA	Standortkoordinaten (UTM 32, ETRS 89)		Max. Höhe in M ü. NHN
WEA L6	428794,21	5661897,92	660

Tabelle 5: Standort der WEA

- 4.2 Die WEA L6 müssen als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; 15.12.2023) versehen werden. Zudem muss zwingend eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

- 4.2.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 4.2.2 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich die Standorte der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind, erwarte ich, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens Nr. 331-25 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben (luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de):

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten □ Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)□
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Abschließen weise ich noch darauf hin, dass die zuständige Wehrbereichsverwaltung auf jeden Fall zu beteiligen ist, da andere militärische Gründe als Flugsicherungsgründe (z.B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) vorliegen könnten.

5. Brandschutz

- 5.1 Die WEA L6 ist mit einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windkraftanlagen aufgeschaltet sein.⁵
- 5.2 Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremesen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).

⁵ Gemäß VdS Leitfaden – Windenergieanlagen VdS 3523

- 5.3 Die Anlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein. Die Vorhaltung von nötigen Gerätschaften für eine Selbstrettung ist vorzusehen und bereitzustellen.
- 5.4 Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 Abs. 2 BauO NRW herzurichten. An der befestigten Zufahrt vor jeder WEA ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr einzurichten mit einer Tragfähigkeit von mindestens 16t.
- 5.5 Wird die Zufahrt zur WEA durch Türen oder Tore geschlossen, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen und die zugehörigen Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen.
- 5.6 Die WEA L6 ist vom Betreiber in das System WEA-NIS (WEA-Notfallinformationssystem) einzugeben. Die dort hinterlegten Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 5.7 Es muss gewährleistet sein, dass bei der Detektion eines Brandes unmittelbar eine Benachrichtigung an die Kreisleitstelle des Kreises Olpe erfolgt.
- 5.8 Die WEA L6 ist in der Gondel sowie im Turmfuß mit einem Handfeuerlöscher auszustatten. Die Feuerlöscher müssen den zu erwartenden Umgebungsbedingungen entsprechen. Sie sind alle 2 Jahre sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.
- 5.9 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist ein Übersichts-/Lageplan (in Anlehnung an einen Feuerwehrplan) zu erstellen, aus dem der Standort, Zufahrten und Ansprechpartner für die WEA L6 hervorgehen.

6. Natur-, Artenschutz

6.1 Artenschutz:

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG verbunden. Diese sind, soweit dieser Bescheid nichts Anderes bestimmt, gemäß dem Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung im Jahr 2022 sowie dem Ergebnisbericht der ergänzenden faunistischen Untersuchungen im Jahr 2023 zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren. Insoweit werden diese Unterlagen zum Bestandteil dieses Bescheides.

Die privatrechtliche Verfügungsgewalt der Antragstellerin über alle Flächen, die für die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote in Anspruch genommen werden müssen, ist vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

6.1.1 Fledermäuse:

- Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres sind die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Kein Niederschlag, Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6 \text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
- Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Abschaltung zum Schutz der

Fledermäuse bei allen Anlagen funktionsfähig eingerichtet ist. Die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung sind im 10min-Mittel zu erfassen. Die Betriebs- und die über vorgenannten Einrichtung induzierten Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und zusammen mit den Witterungsdaten auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

- Die Antragstellerin kann eine Reduzierung der Abschaltzeiten verlangen, wenn sie ein akustisches Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchführen lässt und die Ergebnisse des Monitorings eine Reduzierung rechtfertigen. Dabei sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum 01.04. - 31.10. umfassen. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist, wenn sich die Antragstellerin für ein akustisches Monitoring entscheidet, bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die o. g. Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.
- Bewegungsmelder im Mastfußbereich zum automatischen Einschalten der Beleuchtung (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) dürfen nicht installiert werden

6.1.2 Haselmaus und Wildkatze

- Durch die Dynamik der Borkenkäferkalamität bedingte Prognoseunsicherheiten in Bezug auf die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Wildkatze und Haselmaus sind durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern oder die Flächen durch ein entsprechenden Bewuchsmanagement bis unmittelbar vor Baubeginn für eine Besiedlung unattraktiv zu halten.
- Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und der Zulassungsbehörde mit der Baubeginnanzeige vorzulegen. Kann aufgrund dieser Untersuchung die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes bei der Haselmaus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist bei der Baufeldfreimachung wie folgt vorzugehen:

Fällung der Gehölze (ohne Eingriff in den Boden) in der Zeit vom 01.11. – 30.03. mit anschließendem Abschieben des Oberbodens/fräsen der Wurzeln und Wurzelstubben ab 01.05.

Habitataufwertung entlang angrenzender Waldbestände durch Pflanzung von Nahrungssträuchern sowie Anbringung von Hauselmauskästen nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Konzept

- Kann aufgrund der Untersuchungen die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes bei der Wildkatze während der Phase der Jungenaufzucht aufgrund geeigneter Versteckmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden, so ist eine Baufeldfreimachung erst ab Anfang August möglich. Für verlorengegangene Geheck-Plätze sind in geeigneten Waldbeständen im funktionalen Umfeld des Geheckplatzes (jedoch nicht näher als 300 m zur Baustelle) Wurfboxen nach Maßgabe des Maßnahmensteckbriefs „Wildkatze“ des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW auszubringen.

6.1.3 Baumpieper

- Mit dem Bau (einschl. vorbereitender Arbeiten wie die Baufeldfreimachung) der Anlage WEA J2 darf erst begonnen werden, nachdem ein mindestens 1 Hektar großes, zusammenhängendes und von der unteren Naturschutzbehörde nach Lage, Größe und Maßnahmenkonzeption für geeignet befundenes Ersatzhabitat für den Baumpieper nach Vorgaben des *Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung* (MULNV & FÖA 2021) hergerichtet wurde. Die Fertigstellung ist vor Einreichung der Baubeginnanzeige gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

6.1.4 Rotmilan

- Aufgrund der beiden Rotmilanhorste mit der Bezeichnung 28 und 29 (Anlage 3b zur faunistischen Untersuchung 2023) und den in Abbildung 21 der faunistischen Untersuchung von 2022 zu erkennenden Flugbewegungen zu den südöstlich gelegenen Grünlandbereichen sind die Anlagen für einen Zeitraum von 72 Stunden ab dem Zeitpunkt der Mahd während der Tagesstunden (zwischen der morgendlichen und der abendlichen bürgerlichen Dämmerung) abzuschalten. Dies betrifft die folgenden Dauergrünland- und Ackergrasflächen: Gemarkung Kirchveischede, Flur 1, Flurstücke 13, 23, 27 sowie Flur 2, Flurstücke 28, 34, 43, 46, 155, 258, 282, 283, 284, 285; Gemarkung Grevenbrück, Flur 16, Flurstücke 21, 24, 29, 31, 34, 35, 36, 41, 42 sowie Flur 17, Flurstück 6 und Flur 1 Flurstücke 29, 33, 34; Gemarkung Helden, Flur 26, Flurstück 34.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

6.1.5 Schwarzstorch

- Für den Schwarzstorch, dessen Horst sich in etwa 1200 m Entfernung zur WEA L6 befindet (Bezeichnung 31 in Anlage 3b zum faunistischen Untersuchungsbericht 2023) befindet, ist bis zur Inbetriebnahme der WEA in möglichst großer Nähe zum Horst (max. 3 km Entfernung) und in einer Richtung, die keine Durchquerung des Windparks erfordert ein nach Lage, Größe und Ausstattung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmendes Nahrungshabitat anzulegen. Dabei kann es sich entweder um fünf Kleingewässer (jeweils mindestens 100 m² Wasserfläche) oder die Freistellung von geeigneten Fließgewässerabschnitten von nicht standorttypischem Bewuchs auf mindestens 15 m Breite in einer Gesamtfläche von 1 Hektar handeln. Eine Kombination der Maßnahmen ist sinnvoll. In Anhängigkeit von den individuellen Umständen (Lage und ökologische Ausstattung der Flächen / Maßnahmen) ist mit Zustimmung der UNB eine Reduzierung der Maßnahmen möglich.
- Die Frequentierung der neu angelegten Nahrungshabitate ist über fünf Jahre durch Wildkameras und ggf. unmittelbare Beobachtung zu dokumentieren.
- Die Ergebnisse der Beobachtungen sind der unteren Naturschutzbehörde in einem jährlichen Bericht mitzuteilen.
- Sollten die neu angelegten Nahrungshabitate nicht angenommen werden oder sollte die Maßnahme nicht durchgeführt werden, so kann die zuständige Behörde auf Grundlage von § 3 Abs. 2 BNatSchG während der Hauptfütterphase die Abschaltung der Anlagen während des Tages (von einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang) und bei ungünstigen Witterungsbedingungen (längere Trockenperioden) sowie weitere Maßnahmen zur Optimierung des Nahrungsangebotes anordnen.

6.2 Eingriffsregelung

- Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) verbunden. Der Eingriff ist, soweit dieser Bescheid nichts Anderes bestimmt, gemäß den Darstellungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil 1 bis Teil 3 aus Mai 2025 zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren. Insoweit wird der LBP zum Bestandteil dieses Bescheides. Soweit sie in Bezug auf durchzuführende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Konjunktiv formuliert sind, so ist die Durchführung jener Maßnahmen als obligatorisch anzusehen.
- Mit dem Bau (einschl. vorbereitender Arbeiten wie die Baufeldfreimachung) darf erst begonnen werden, wenn die Antragstellerin die privatrechtliche Verfügungsgewalt über eine oder mehrere, von der Genehmigungsbehörde zuvor nach Lage, Größe und Art der Maßnahme für geeignet befundene Fläche zur Kompensation der Waldinanspruchnahme nachgewiesen hat. Die Gesamtgröße der Kompensationsfläche(n) muss dem Doppelten der zukünftig bestockungsfrei bleibenden Bau- und Funktionsflächen der WEA (inkl. Zuwegung) entsprechen. Zur v. g. Eignungsprüfung ist die exakte Lage und Ausdehnung der Umwandlungs- und Kompensationsflächen gegenüber der unteren Naturschutzbehörde kartographisch nachzuweisen.

Entsprechende vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümern müssen einen Passus enthalten, welcher auf die den jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten dauerhaft (so lange die Folgen des Eingriffs anhalten) bindende Stellung der Flächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 39 LNatSchG hinweist.

- Zur Kompensation der Waldinanspruchnahme ist ein zum Zeitpunkt des Baubeginns bestehender Nadelholzbestand abzutreiben und die Fläche – je nach Standort - mit einem Laubholzbestand der Waldentwicklungstypen 12, 13, 20 oder 40 nach dem Waldbaukonzept NRW (jeweils ohne Roteiche, Nadelholz und Experimentierbaumarten) wiederaufzuforsten. Einem vorhandenen Nadelholzbestand gleichgestellt ist eine noch nicht durch natürliche Sukzession wiederbestockte Kalamitätsfläche (Von einer bereits bestehenden Wiederbestockung ist auszugehen, wenn der Bestockungsgrad der zur Waldbildung fähigen Baumarten nach dem Abtrieb des Altbestandes erstmals einen Wert von 0,3 überschreitet).
- Die Bestandesbegründung muss mit forstüblichen Sortimenten unter Verwendung gebietsnaher Herkünfte erfolgen. Letztere muss über die Pflanzenlieferscheine / Rechnungen nachweisbar sein. Die Pflanzen sind zweckmäßig gegen Verbiss- und Fegeschäden zu schützen sowie in den ersten fünf Anwuchsjahren bedarfsgerecht von Begleitvegetation freizustellen. Ausfälle von mehr als 10 % der Ausgangspflanzenzahl sind umgehend zu ersetzen.
- Auflaufende Fichten- und sonstige Nadelholz-Naturverjüngung ist bis zum Dichtschluss der Kultur zu entfernen. Spätestens im Alter 30 darf der Nadelholz-Mischungsanteil einen Wert von insgesamt 5 % nicht übersteigen.
- Die Wiederherrichtung vorübergehend in Anspruch genommener Funktionsflächen erfolgt in Form einer gelenkten Sukzession, mit dem Ziel, innerhalb von 30 Jahren einen Laubmischwald aus ausschließlich standortheimischen Arten und einem Mindestbestockungsgrad von 0,5 zu entwickeln. Die Erreichung des Ziels sind die folgenden Maßnahmen erforderlich:

Innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme sind auf 30 % der Fläche Initialpflanzungen von mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Baumarten in forstüblichen Sortimenten und Verbänden (gem. Waldbewertungsrichtlinie)

vorzunehmen: Stieleichen oder Traubeneiche, Hainbuche, Rotbuche, Bergahorn, Vogelkirsche, Winterlinde.

Die Initialpflanzungen sind ausschließlich mit regional bewährten bzw. vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW für die Region empfohlenen Herkunftstypen auszuführen, zweckmäßig gegen Verbiss- und Fegeschäden zu schützen und während der Anwuchsphase in Abhängigkeit von den verwendeten Sortimenten von Begleitflora freizustellen. Ausfälle von mehr als 10 % der Ausgangspflanzenzahl der Initialpflanzung während der ersten fünf Standjahren sind jeweils zeitnah zu ersetzen.

Auflaufende Fichten-Naturverjüngung ist bereits zu Beginn des Sukzessionsprozesses (spätestens fünf Jahren nach Dichtschluss der Vegetationsdecke) so weit zu entfernen, dass ein aus Naturverjüngung hervorgegangener Fichten-Bestockungsanteil im Alter 30 einen Wert von 5 % nicht übersteigt.

- Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (Wiederherrichtung der vorübergehend in Anspruch genommener Funktionsflächen sowie Waldausgleich) ist zum Ende der auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Pflanzperiode (15.03. - 30.04. bzw. 15.10. - 15.12.) abzuschließen und mittels Fotos und Kopie der Pflanzenlieferscheine gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (E-Mail an naturschutz@kreis-olpe.de reicht aus).
- Sobald ein entsprechender Ausführungsnachweis vorliegt und die Maßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für ordnungsgemäß befunden wurden, stellt die untere Naturschutzbehörde eine Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist der Zulassungsbehörde zusammen mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- Die Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** durch die Windenergieanlagen ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Dieser Regelfall trifft hier zu. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **377.440,12 €**, davon 301.522,26 € für die Anlagen L6, J2, J3, J4 (Jäckelchen I) und 75.917,86 € für die Anlage L6 (Jäckelchen II), ist bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn der Anlagen in Form einer Überweisung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:	Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN:	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE
Kassenzeichen:	9999.0006173
Betrag:	<u>75.917,86 €</u>

6.3 Biotopschutz

- Das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop mit der Kennung BT-4813-042-8 nordwestlich der WEA L6 umfasst auch den in den Unterlagen als „Graben“ bezeichneten Quellbereich. Zum Schutz des Biotops, ist ein Mindestabstand von 10 m zur äußeren Biotopgrenze einzuhalten. Dieser Schutzbereich ist während der gesamten Bauphase durch einen Bauzaun Baustellenbereich abzugrenzen. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass dem Quellbiotop dauerhaft Wasser in gleicher Qualität, Menge und jahreszeitlicher Verteilung wie im

bisherigen Zustand zur Verfügung steht. Letzteres gilt auch für das Biotop mit der Kennung BT-4813-002-8.

6.4 Hinweise

- Alle in diesem Genehmigungsbescheid für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft festgesetzten Flächen werden mit der Durchführung der für sie vorgesehenen Maßnahmen auf unbestimmte Zeit (so lange der Eingriff besteht) zu einem gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 39 Abs. 1 Nr. LNatSchG NRW. Ein solcher darf weder zerstört, noch erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung als Hochwald im Dauerwaldbetrieb stellt, unter Wahrung der verfügbaren Baumartenzusammensetzung, keine Beeinträchtigung dar.

7. Bodenschutz

- 7.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen der Errichtung zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).
- 7.2 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 7.3 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe vor Beginn der Baumaßnahme zu nennen.
- 7.4 Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Unteren Bodenschutzbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- 7.5 Alle Erdarbeiten, Einbauten von Fremdmaterialien sowie Geländemodellierungen sind gemäß der „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ („Mantelverordnung“) auszuführen.
- 7.6 Der auf der Fläche vorhandene Mutterboden ist vor Beginn der Anschüttung abzuschleppen und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.
- 7.7 Da es sich hier um einen **besonders sensiblen Außenbereich** handelt, sind hier erhöhte Anforderungen an die Qualität des für den Einbau vorgesehenen Bodens zu setzen. Daher darf **natürliches Bodenmaterial der Qualität BM0* (entsprechend der MantelV)**, sowie natürlicher Schotter aus einem Steinbruch verwendet werden. Der Boden darf **keine** Störstoffe wie z.B. Holz, Kunststoff, Glas oder Metall enthalten. Die physikalischen Eigenschaften sind entsprechend der technischen Notwendigkeit zu wählen.
- 7.8 Sonstige mineralische Reststoffe wie z.B. Bauschutt, mineralische Dämmstoffe (Mineralfaserabfälle) oder Asbestzementplatten dürfen nicht verwendet werden.
- 7.9 Um die Vermeidung einer schädlichen Bodenveränderung beim Auf- und Einbringen von Material in oder auf den Boden zu vermeiden, ist die Schädlichkeit des Materials, welches eingebaut wird zu dokumentieren und auf Nachfrage, sowie bei Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 7.10 Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist die untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.

- 7.11 Alle während der Errichtungs-, Betriebs- und Stilllegungs-/Rückbaumaßnahme anfallenden Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß entsprechend der Regelung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und weiteren geltenden abfallrechtlichen Normen zu entsorgen. Es gelten grundsätzlich die Getrennsammel- und Dokumentationspflichten.
- 7.12 Die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ ist zu beachten.
- 7.13 Im Rahmen der Planungen für einen Rückbau der Anlage ist mir spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Darin sollen folgende Angaben mindestens enthalten sein:
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die bei Rückbau anfallen und einer Wiederverwertung zugeführt werden.
 - Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort (Aufzeigen der Entsorgungswege). Bei Änderung der Entsorgungswege ist dies mir unverzüglich mitzuteilen.
 - Der Verbleib sämtlicher Anlagenteile und Reststoffe ist durch Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Olpe 4 Wochen nach Grundstücksräumung vorzulegen.
- 7.14 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).
- 7.15 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 7.16 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe vor Beginn des Rückbaus zu nennen.
- 7.17 Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Unteren Bodenschutzbehörde regelmäßig Bericht erstatten.
- 7.18 Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 7.19 Die benötigten Flächen sind ausreichend zu dimensionieren.
- 7.20 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen.
- 7.21 Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren.
- 7.22 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA oder Maschinen, zu ergreifen.
- 7.23 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen.
- 7.24 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung.

- 7.25 Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig nach Betriebseinstellung zurückzubauen.
- 7.26 Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden WEA haben, vollständig zurückzubauen.
- 7.27 Standardflachfundamente (Flachgründungen) sind vollständig nach Betriebseinstellung zurückzubauen.
- 7.28 Pfahlgründungen (Tiefgründungen) sind grundsätzlich vollständig zurückzubauen. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen.
- 7.29 Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
- 7.30 Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des §12 BBodSchV herzustellen.

8. Eiswurf

- 8.1 Bei Eisansatz sind die jeweiligen WEA L6 stillzusetzen. Zur Erkennung von Eisansatz ist die jeweilige WEA mit drei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Teilsystemen gemäß Antragsunterlagen auszustatten:
- Erkennung von Unwuchten und Vibration
 - Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern
 - Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren entsprechend den Antragsunterlagen auszurüsten.
- 8.2 Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der WEA L6 ist im Rahmen der Inbetriebnahme frühestmöglich durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.
- 8.3 Ein technischer Defekt der Eiserkennungssysteme muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März auf ist die jeweilige WEA bei Witterungsverhältnissen, bei denen Eisansatz möglich ist, so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.
- 8.4 Technische Störungen sind zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren sowie der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der technische Defekt als auch die Behebung des technischen Defektes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 8.5 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität der Eiserkennungssysteme im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und die sicherheitstechnischen relevanten Komponenten durch einen geeigneten Techniker der Herstellerfirma aufzuzeigen.
- 8.6 Ein automatisches Wiedereinschalten ist nach Abschaltung der WEA infolge Eiserkennung nach Prüfung der Eisfreiheit zulässig.
- 8.7 Unter der WEA L6 ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Die Gefahrenbereiche sind durch einen geeigneten Techniker des Genehmigungsinhabers zu ermitteln und festzulegen.

9. Arbeitsschutz

- 9.1 Windenergieanlage unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

10. Wald und Forst

Vor Baubeginn muss die Bilanzierung der Waldinanspruchnahmen vorgelegt werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Waldflächen temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen. Bei temporären Waldinanspruchnahmen hat der Antragsteller Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorzulegen. Bei dauerhaften Waldumwandlungen sind die Waldinanspruchnahmen entsprechend durch Ersatzaufforstungen und/oder durch ökologische Aufwertungen bestehender Waldbestände zu kompensieren (das Verhältnis kann erst nach erfolgter Bilanzierung ermittelt werden).

Diese Bilanzierung ist dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Kurkölnisches Sauerland, Fachgebietsleiter Hoheit Herr Muckenhaupt, In der Stubicke 11, 57462 Olpe unaufgefordert vorzulegen.

Erdaushub, der wieder am Bauwerk eingebaut werden kann, darf nur innerhalb der Vorhabenfläche in der Nähe des Bauwerks zwischengelagert werden. Nicht benötigter Aushub darf nicht im Wald gelagert werden, dieser ist abzufahren und ordnungsgemäß auf zugelassene Erddeponien zu verbringen. Der Weg des Bodenmaterials vom Entstehungsort bis zum Einbauort ist mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Auf Verlangen sind diese der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in den Waldboden eingetragen werden. Verunreinigte Böden sind abzutragen und zu entsorgen. Nach der Baumaßnahme sind sämtliche Abfälle zu beseitigen.

Das Befahren von Waldflächen außerhalb der Bauflächen ist nicht gestattet.

Möglicherweise erforderliche Baumaßnahmen, Baustelleneinrichtungen, Wegebau, etc. sind vor Ort mit dem zuständigen Förster des Regionalforstamtes Kurkölnisches Sauerland, In der Stubicke 11, 57462 Olpe abzustimmen. Die Abnahmen sind rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu vereinbaren.

11. Wasserrecht und Wasserschutzgebiet Repetal mit Wasserschutzgebietsverordnung

- 11.1 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist während der Bauzeit nicht zulässig.
- 11.2 Die Lagerung von Diesel in dafür zugelassenen doppelwandigen und amtlich geprüften Behältern im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - ist hiervon ausgenommen, sofern sichergestellt ist, dass die zeitweilig zu lagernden Behälter so aufgestellt werden, dass sie durch mechanische Einwirkungen, wie beispielsweise das Anfahren durch Baufahrzeuge, nicht beschädigt werden können. Der Aufstellort ist in einem ausreichenden Abstand zur Quelle und Fließgewässern vorzunehmen, dass eine Verunreinigung durch

Tropfverluste ausgeschlossen werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur geschultes und eingewiesenes Personal mit der Aufstellung und Einlagerung, mit dem Befüllen sowie mit dem Entleeren der Behälter beauftragt wird. Vor jedem Betanken ist der Behälter, Deckel, Verschlüsse und Dichtungen vom Betreiber auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Bei Schäden oder Beschädigungen an der Behälterwand, der Bodengruppe, am Deckel, an den Dichtungen oder Verschlüssen darf der Behälter nicht befüllt werden und ist zu entfernen. Das Befüllen der Behälter ist sorgfältig auszuführen, gegebenenfalls verschüttete Flüssigkeit ist sofort und vollständig zu beseitigen.

- 11.3 Alle Geräte, Maschinen und Fahrzeuge mit hydraulischem Antrieb, die zum Einsatz gebracht werden, sind mit Hydraulikölen auf Rapsbasis oder synthetische Ester der Wassergefährdungsklasse WGK I um- und auszurüsten.
- 11.4 Wartungs- und Reparaturarbeiten von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
- 11.5 Das Betanken der Baustellenfahrzeuge und -maschinen darf nur mit zugelassenen Tankfahrzeugen bzw. mittels der in Ziffer 11.2 beschriebenen temporären Tankbehälter erfolgen.
- 11.6 Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
- 11.7 Sämtliche eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz jeweils auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Geräte zu beheben.
- 11.8 Da in der Anlage wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet werden, sind die Bodenflächen als stoffundurchlässige Fläche auszuführen. Das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten ist so zu dimensionieren, dass die Menge an Flüssigkeit aufgenommen werden kann.
- 11.9 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 11.10 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Anlage 4 AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. Alternativ ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
- 11.11 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind schriftlich in einer für den Mitarbeitenden stets zugänglichen Anweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 11.12 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, insbesondere sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

- 11.13 Die befestigten Flächen, bspw. die Bau- und Kranstellflächen, die Lagerplätze und Zuwegungen sind so herzurichten, dass eine großflächige Versickerung des Niederschlagswassers an gleicher Stelle schadlos und ohne Verschlammung des Bodengefüges möglich ist. Direkteinleitungen in Quellgebiete und kleinere Vorfluten sind untersagt.
- 11.14 Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 49 WHG i.V. mit § 34LWG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Unteren Wasserbehörde unverzüglich angezeigt werden.
- 11.15 Eingriffe in den Untergrund und sämtliche Erdarbeiten sind bei geeigneter Witterung, keinesfalls jedoch bei Dauer- oder Starkregen, auszuführen.
- 11.16 Bei einem Gefährdungsfall für das Grund- bzw. Oberflächenwasser, z. B. durch auslaufende Öle oder Kraftstoffe oder Gewässereintrübungen, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.17 Für den Einsatz bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Treibstoff- und Ölverluste, sind mindestens 50 kg Ölbindemittel, z.B. Ekoperl 33 (Perlite) vor Ort vorzuhalten.
- 11.18 Für die anfängliche Lagerung evtl. anfallender kontaminierter Bodenmassen sind geeignete, dichte PE-Folien in ausreichenden Mengen vorzuhalten.
- 11.19 Anfallendes hangseitiges unbelastetes Schichtenwasser sowie das umgeleitete und abgefangene chemisch unveränderte Oberflächenwasser ist bei dem Standort der Windkraftanlage und jeweiligen Hilfsflächen abzufangen und unterhalb der jeweiligen Baumaßnahmen über Versickerungsgräben dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zuzuführen. Gleiches gilt auch für seitlich eindringendes Schichtenwasser bei tiefen Abgrabungen.
- 11.20 Versickerungsgräben sind dauerhaft in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten.
- 11.21 Auf den mit leichtem talseitigen Gefälle freigelegten Baugrubensohlen ist ein Vlies zu verlegen. Das anfallende Sickerwasser ist großflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 11.22 Das anfallende Oberflächenwasser der Zuwegungen ist über die belebte Bodenzone zu versickern und darf nicht in den unterhalb liegenden Quellbereich bzw. in einen Zulaufgraben zum Quellbereich eingeleitet werden.
- 11.23 In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und Unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn ein zu genehmigendes Entwässerungskonzept für alle von der Errichtung der WEA betroffenen Flächen innerhalb des Planbereiches der BImSch-Genehmigung vorzulegen (Bau- und Kranstellflächen, die Lagerplätze und Zuwegungen). Die Genehmigung ist vor Baubeginn abzuwarten.
- 11.24 Sind Wasserhaltungen während der Bauphase erforderlich, sind diese vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Bei größeren Wasserhaltungen sind ggf. wasserrechtliche Anträge zu stellen.
- 11.25 Bei der Verfüllung der Baugruben bzw. beim statischen Aufbau von einer mineralisch und bewehrten Erdbauschicht aus gleichmäßig kornabgestuften und raumbeständigen Brechkorngemisch insbesondere unmittelbar am Tiefenfundament ist ein direktes Durchsickern von Niederschlagswasser in den Untergrund zu verhindern (Abdichtung, Drainage, etc.).
- 11.26 Beim Verwenden von Kalk oder vergleichbaren Bindemitteln für eine Arbeitsraumverfüllung bzw. einer Verfestigung des Untergrundes ist ein fachlicher Nachweis der Unbedenklichkeit gegenüber einem möglichen Eintrag vorab dem Fachdienst Umwelt der Kreisverwaltung Olpe vorzulegen.

- 11.27 Für die Herstellung der Trag- und Deckschichten ist autochthones unbelastetes Material zu verwenden, welches keine Boden-, Oberflächengewässer- oder Grundwassergefährdende Materialien freigibt.
- 11.28 Nicht absolut zwingend benötigte Drainagen und Fanggräben sind nach der Baumaßnahme zurückzubauen.
- 11.29 Während der Bauzeit ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen. Der Baufortschritt ist mit Fotos zu dokumentieren und mit einem Kurzbericht alle zwei Wochen der Unteren Wasserbehörde zuzuleiten.
- 11.30 Quellbereiche und Quellbäche dürfen durch die NW Versickerung der WEA nicht nachteilig beeinflusst werden.
- 11.31 Diese Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung Repetal erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach der Bestandskraft mit der Ausführung der Vorhaben nicht begonnen oder die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist (§ 9 Abs. 6 WSVÖ).
- 11.32 Der Antragsteller hat den Beginn der Bauarbeiten mindestens zwei Wochen vorher dem Wasserversorger als Begünstigtem des Wasserschutzgebiets (WSG) und der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 11.33 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten auf die Lage im WSG hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
- 11.34 Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten. Diese Person ist vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde namentlich zu benennen.
- 11.35 Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 11.36 Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 11.37 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der unteren Wasserbehörde sowie dem Wasserversorger als Begünstigtem des WSG zu melden.
- 11.38 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 11.39 Wassergefährdende Stoffe sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nicht in der Wasserschutzzone II zu lagern.
- 11.40 Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen dürfen, unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für Boden und Grundwasser, nur außerhalb der Wasserschutzzone II durchgeführt werden.

- 11.41 Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen.
- 11.42 Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauchplus 1 m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (siehe ATV-DVWK-A 781 Nr. 4.2.2) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen außerhalb der Zone II betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht durchzuführen.
- 11.43 Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).
- 11.43 Bei den Bauarbeiten im WSG sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern, z. B. Querriegel in der Schotterpackung entlang von Rohrleitungen. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden.
- 11.44 Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Boden erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Regeln Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ im WSG mit den Zuordnungswerten Z 0 für Boden sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten. Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das Verfüllmaterial aus natürlich anstehendem Boden gewonnen wurde, bei dem schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind. **Die Verwendung von Recyclingmaterial als Schotter zur Wege- und Flächenbefestigung scheidet von daher aus.**
- 11.45 Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarme Zemente zu verwenden.
- 11.46 Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist die Lage der WEA im WSG entsprechend zu berücksichtigen. Eine Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
- 11.47 Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.

- 11.48 Treten bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Boden- bzw. Grundwassergefährdung, sind unverzüglich der Wasserversorger als Begünstigter des WSG und die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der WEA anzubringen.
- 11.49 Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und der unteren Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des WSG sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

12. Archäologie und Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sowie Bodendenkmäler sind dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.:02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich zu melden.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW).

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Darüber hinaus ist dem LWL-Archäologie/Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten das Recht einzuräumen, die betroffenen Grundstücke zu betreten, um archäologische Untersuchungen anzuberaumen oder durchführen und/oder die Einhaltung der Auflagen überprüfen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind freizuhalten.

13. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen

- 13.1. Gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für WEA des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) (Fassung Oktober 2015) sind WEA wiederkehrend zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.
- 13.2 Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die

sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

13.3 Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen vom Betreiber der Anlage zur Überprüfung bereitzuhalten:

- Wartungspflichtenbuch Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
 - Auflagen im Lastgutachten
 - Auflagen im Baugrundgutachten
 - Genehmigungsunterlagen
 - Bedienungsanleitung
 - Inbetriebnahmeprotokoll
 - Berichte der früheren wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
 - Dokumentation von Änderungen und gegebenenfalls Reparaturen an der Anlage und gegebenenfalls Genehmigungen

13.4 Die Oberflächen der Rotorblätter müssen regelmäßig von geschultem Fachpersonal kontrolliert werden. Schäden müssen unmittelbar bewertet werden um die Reparaturdringlichkeit zu ermitteln. Schäden die die strukturelle Integrität des Rotorblattes gefährden, sind ohne Verzug professionell zu reparieren. Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

13.5 Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist durch den Sachverständigen ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Instandsetzung vorzugeben. Die Instandsetzung muss vom Hersteller der WEA, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

13.6 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der WEA ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.

13.7 Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung

- Beschreibung des Prüfungsumfangs
- Prüfergebnis und gegebenenfalls Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

14. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) folgende Daten zu übermitteln (baiudbwtoeb@bundeswehr.org):

- Angabe des Aktenzeichens **III-1561-25-BIA**
- Art des Hindernisses
- Standort in WGS84
- Höhe über Erdoberfläche und über NHN
- Gegebenenfalls Art der Kennzeichnung
- Zeitraum Baubeginn und Ende der Errichtung
- Zeitraum Abbaubeginn und Ende des Rückbaus

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

15. Belange Geologischer Dienst und Ingenieurgeologie

15.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.

15.2 Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik zu ergreifen.

C. Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.

- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes
- Genehmigung zur Waldumwandlung
- Befreiung von dem Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Über den Standort der WEA hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau) außerhalb der Windenergievorrangzone sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde und sind ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Lennestadt Kirchveischede/Jäckelchen

A		Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung
	01	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
	02 a	Antrag nach BImSchV – ohne Kosten
	02 b	Antrag nach BImSchV – ohne Kosten – Letzte Seite Unterschrieben
	03	Formular 2 Betriebseinheiten
	04	Formular 4 Schall Schatten
	05	Formular 7 Niederschlagsentwässerung
	06	Hinweis Betriebsablauf Abwasser Abfall
	07	Hinweis UVP Verfahrensart
	08	Antrag auf Veröffentlichung der Genehmigung
	09	Hindernisanzeige für Luftfahrtbehörden
	10	Antrag Luftfahrthindernisse E175
	11	Hinweis Sicherung Baugrundstücke
B		Bauvorlagen
	01	Bauantrag Sonderbau
	02	Baubeschreibung
	03	Betriebsbeschreibung
	04	Architektenbescheinigung
CD		Anlagenbeschreibung
	01	Technische Beschreibung E-175 EP5
	02	Technisches Datenblatt E-175 EP5
	03	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 NH 162 m
	04	Technisches Datenblatt Turm E-175 NH 162 m
	05	Ansichtszeichnung Turm E-175 NH 162 m
	06	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 NH 162 m
	07	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-175 NH 162 m
	08	Zusammenbauzeichnung Gondel E-175 NH 162 m
	09	Technische Beschreibung Schallreduzierung
	10. 1	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-YO-12-0 / Oktavbandpegel E-175

	10. 2	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-YO-12-0 / Oktavbandpegel E-175
	11	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6 E-175 EP5
	12. 1	Technisches Datenblatt General Design Conditions E-175 EP5
	12. 2	Technisches Datenblatt General Design Conditions E-175 EP5 mit Betriebsmodus OM-YO-12-0
	13	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen
	14	Technische Beschreibung Schattenabschaltung
	15	Technische Beschreibung ENERCON SCADA Bat Protection
	16	Technische Beschreibung Farbgebung
	17	Technische Beschreibung Hinterkantenkamm
	18	Technische Beschreibung Eigenbedarf
E		Typenprüfung
	01	Hinweis zur Typenprüfung
F		Kosten
	01	Hinweis Herstell- und Rohbaukosten
G		Karten und Pläne
	01	Übersichtsplan DTK25
	02	Übersichtsplan ABK5
	03	Amtlicher Lageplan L6
H		Standort und Umgebung
	01	Abstandsflächenberechnung NRW E-175 NH 162 m
	02	Technisch Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E-175 NH 162 m
	03	Informationen Leitungen und Richtfunktrassen
	04	Anbindung Stromnetz
	05	Übersichtskarte Schutzgebiete
	06	Übersichtskarte Abstand Wohnbebauung
	07	Übersichtskarte Gewässer
	08	Übersicht Zuwegungsskizze
IJ		Stoffe
	01	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe E-175 EP5
	02	Information Störfallverordnung – 12. BImSchV
K		Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser
	01	Entstehung Abwasser
	02	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5
	03	Stellungnahme Abfallentsorgung
L		Anlagensicherheit
	01 a	Hinweis Anlagensicherheit
	01 b	Technische Beschreibung Anlagensicherheit
	02	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
	03	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung
	04	Zertifikat Hindernisfeuer R32H-G4.1
	05	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befuerung
	06	Datenblatt R100IR25r1-G4.1
	07	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung
	08	Gutachten Eiserkennung TÜV
	09	Technische Beschreibung Blitzschutz
	10	BNK Konformitätsbescheinigung
	11	Optimiertes Blitzschutzsystem EP3
	12	BNK Turmzertifikat
	13	Technisches Datenblatt BNK Biral SWS-100 Visibility Sensor
	14	Technische Beschreibung Blitzschutz

M		Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
	01	Hinweis Arbeitsschutz
	02	Stellungnahme Erlass StN-Verfahren WEA
	03	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und
	04	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege E-175 EP5
	05	Wartungsplan
	06	Arbeitssicherheit ENERCON Windparkprojekte
NO		Brandschutz
	01	Technische Beschreibung Brandschutz EP5
	02	Technische Beschreibung
	03	Allgemeines Brandschutzkonzept E-175 NH 162 m
	04	Standortspezifisches Brandschutzkonzept
PQ		Maßnahmen nach Betriebseinstellung
	01	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
	02	Hinweis Rückbaukosten
	03	Rückbauverpflichtung

Inhaltsverzeichnis der Genehmigungsunterlagen – vertraulich –

A	Antragsformulare
01	Antrag nach BImSchV - mit Kosten
E	Typenprüfung
01	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation E175 EP5-HT-162-ES-C-01
02	Schal- und Bewehrungsplan E-175 EP5- HT-162-ES-C-01
F	Kosten
01	Herstell- und Rohbaukosten E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 mit Flachgründung
02	Aufteilung nach Kostengruppen
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellungen
01	Rückbaukostenschätzung E-175 EP5 HT 162 m
UV	Vertragsnachweis §6 WindBG
01	Erklärung Vertragspartner
02	L6 Nutzungsvertrag

Nachrichtliche Unterlagen:

Rechtsgutachten Lenz&Johlen vom 23.09.2025: Herr Dr. Felix Pauli zum Schutzregime des Wasserschutzgebiets Repetal und seiner ordnungsbehördlichen Verordnung vom 06.12.1993

Tabelle 6: Antragsunterlagen

III. Begründung

A. Sachverhalt

1. Vorhabenträgerin

Die Betreibergesellschaft Bürgerwindpark Attendorn GmbH, Kölner Straße 12 in 57439 Attendorn hat am 25.06.2025 den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA vom Anlagentyp Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6,3 MW gestellt.

2. Umfang des Vorhabens

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der Herstellung der Kranauflstellfläche, diverser Erdarbeiten für Verkabelungen und Wegebaumaßnahmen im Anlagen- und Nebenanlagenbereich und im Bereich der Nebeneinrichtungen. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Standort des Vorhabens

Die Standorte der geplanten Anlage (WEA L6) befinden sich im Gebiet der Stadt Lennestadt, in der Nähe der Ortsteile Kirchveischede und Weilers Hengstebeck.

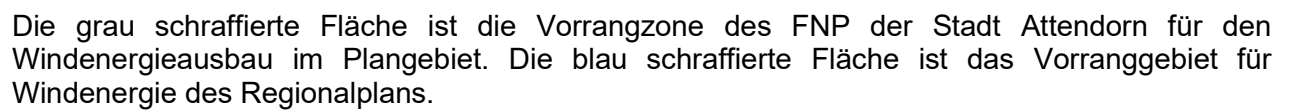
Weitere WEA existieren in einem Abstand vom 10-fachen der Gesamthöhe der zu errichtenden WEA nicht. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf) ist die Annahme einer einheitlichen Windfarm grundsätzlich nur bei Abständen von weniger als 10 Rotordurchmessern in Betracht zu ziehen.⁶ Der Windfarmbegriff des § 2 Abs. 5 UVPG ist als erfüllt anzusehen, da fünf Anlagen im entsprechenden räumlichen Zusammenhang errichtet werden. Bei den geplanten Standortflächen handelt es sich um Vorrangzonen der kreisangehörigen Stadt Lennestadt.

WEA L6	Gemarkung Helden	Flur: 1	Flurstück: 4
--------	------------------	---------	--------------

Tabelle 7: WEA Flurstück, Flurnummer

Gemäß § 2 WindBG Ziffer 1 sind Windenergiegebiete Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Ausweisungen im Regionalplan sind Vorrangzonen für die Windenergie, welche dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 unterliegt. IN dieser Vorrangzone liegt der Standort der WEA L6.

⁶ (vgl. Dienes, in: Hoppe/Beckmann/Kment [Hrsg.], UVPG/UmwRG, 5. Aufl. 2018, § UVPG § 5 UVPG Rn. 27, m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 18.5.2017 – OVG MUENSTER Aktenzeichen 8A87015 8 A 870/15 -, juris, Rn. 57)



B. Verwaltungsverfahren

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Kreises Olpe, Der Landrat, zum Erlass dieser Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II 11.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU.

2. Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen

Die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern unterliegen der Genehmigungspflicht.⁷

Die beantragten Enercon E-175 EP5 stellen Anlagen zur Nutzung der Windenergie dar und weist jeweils eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 249,5 m auf. Die Anlage unterliegt somit der Genehmigungspflicht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit, des Trinkwasserschutzes und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

⁷ § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV

3. Konzentrationswirkung

In § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ist festgelegt, auf welche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt.

Insoweit reicht auch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit Ausnahme gesondert zu erteilenden Erlaubnissen und Bewilligungen (wasserrechtlich, naturschutzrechtlich etc.), grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Zulassungen etc. miteinschließt. Von der Konzentrationswirkung werden vorliegend die Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung baulicher Anlagen und die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 14 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) die Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Genehmigung zur Waldumwandlung sowie die Befreiung von dem Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung Repetal erfasst.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile (Hauptanlagen) und Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicheren Belästigungen von Bedeutung sein können.

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich auch auf die Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Bundeswaldgesetz / dem Landesforstgesetz, jedoch nur in Bezug auf das jeweilige Anlagengrundstück.

4. Art des Genehmigungsverfahrens

Für das vorliegende Vorhaben ist ein einfaches Verfahren nach dem BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 19 BImSchG i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 Windenergiebedarfsgesetz (WindBG).

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht anzuwenden. Die Regelung des § 6 WindBG betrifft sowohl die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage sowie auch die Genehmigung einer Änderung deren Lage, Beschaffenheit oder Betriebs. Voraussetzung ist, dass sich der (geplante) Standort der betreffenden Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall.

Für das vorliegende Vorhaben ist somit ein einfaches Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen. Der Umfang dieses Verwaltungsverfahrens ist in § 19 BImSchG geregelt.

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit und aller sonstigen

Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

6. Genehmigungsentscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

7. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Festsetzung meiner Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig. Auf den Nebenbestimmungskatalog unter I. Buchstabe B. wird verwiesen.

Die Nebenbestimmungen sind bei Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und sie stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Meine Nebenbestimmungen sind erforderlich, da sie für den Betreiber die an den geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten sowie der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften höher zu werten sind als das Individualinteresse der Vorhabenträgerin an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

Die von mir im Verfahren beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft. Diese Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben und mir Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten. Diese Vorschläge habe ich im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes geprüft. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden, soweit sie begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter I. B. meines Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte weitestgehend im Rahmen der Abwägung der zugrundeliegenden Stellungnahmen oder Einwendungen im Übrigen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes.⁸

Selbsttätige Löscheinrichtung

Hinsichtlich der Nebenbestimmungen, die die selbsttätige Löscheinrichtung der jeweiligen Anlage betreffen, ist der Windenergieerlass NRW aus dem Jahre 2018 zugrunde gelegt worden. Aufgrund der besonderen Lage des in Rede stehenden Windparks im Wald und in Wasserschutzgebieten mit oberflächennaher Gewinnung erscheinen mir die im Windenergieerlass NRW dargelegten Standort- oder Risikofaktoren erfüllt.

Aufgrund des präventiven Ansatzes einer Löscheinrichtung wird damit einer Gefährdung von sensiblen Schutzbereichen bei Brandereignissen vorgebeugt. Die Versorgungssicherheit mit

⁸ BImSchG – Kommentar Jarass – zu § 10 BImSchG R.Nr.: 55 ff.

Trinkwasser von weiten Bevölkerungsteilen steht gleichberechtigt neben dem überragenden öffentlichen Interesse des Windenergieausbaus. Es kann nicht angehen, dass brennende WEA diese Versorgungssicherheit direkt oder indirekt behindern oder gefährden.

Die Anlagenflächen grenzen unmittelbar an Waldgebiete oder Wasserschutzgebiete an oder befinden sich in diesen. Vor dem Hintergrund des möglichen Gefahrengrades durch Brände ist keine andere Entscheidung gegeben. Der mögliche Eintritt eines Brandes ist keine abstrakte Gefahr, sondern ist bei dem Betrieb der Windenergieanlage ein jederzeit mögliches Gefahrenszenario. Die selbsttätige Löscheinrichtung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Reduzierter Betrieb der Anlagen zur Nachtzeit

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer I. B. 2. fußen auf den Regelungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, kurz TA Lärm.

Diese sieht vor, dass bei der Ermittlung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche eine dezidierte Betrachtung der Vorbelastung erfolgt. Dies ist aus der beigefügten Geräuschimmissionsprognose der Plangis GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover (Bericht Nr. 4_23_112 vom 28.02.2025, erstellt durch Herrn Eden) nicht ersichtlich. Die Vorbelastung hat grundsätzlich Teil der Prognose zu sein.

Unterbleibt dies, hat eine Irrelevanz-Betrachtung zu erfolgen. Diese ist im in Rede stehenden Gutachten ebenfalls nicht erfolgt.

Meine Nebenbestimmung unter Ziffer I. B. 2. stellt gegenüber einer Versagung des Antrags das geringe belastende Mittel dar. Durch meine Nebenbestimmung können gesunde Wohnverhältnisse erreicht und gesichert werden. Meine Nebenbestimmung unter Ziffer I. B. 2. ist geeignet, erforderlich und angemessen.

8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Eine Beteiligung der Stadt Lennestadt hinsichtlich Ihres Einvernehmens erfolgte am 11.08.2025.

Das Einvernehmen der Stadt Lennestadt wurde im Rahmen des erforderlichen Verfahrens nach § 36 BauGB am 22.08.2025 erteilt. Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der Zustimmungen ist festzustellen, dass Planungsrecht gegeben ist.

Weitere Belange gemäß § 35 (3) BauGB sind nicht beeinträchtigt.

9. Antragsunterlagen

Die dem Antrag beigefügten Unterlagen beruhen im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Vollständigkeitsprüfung. Eine rechtswirksame Unterschrift der Antragsunterlagen erfolgte am 24.06.2025. Nachforderungen und Korrespondenz über die erforderlichen Unterlagen und Ergänzungen folgten, um eine Verfahrensfähigkeit des Antrags herbeizuführen.

10. Windfarmbegriff

Windfarm im Sinne des UVPG sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Die geplante Windenergieanlage steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den 4 WEA des Windparks Jäckelchen I. sind als Windfarm zu errichten, da die Anlagen gemeinsame Infrastruktur nutzen werden und somit in einem funktionalen Zusammenhang stehen soweit sich in derselben Konzentrationszone befinden.

11. Behördenbeteiligung

11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Entsprechend § 11 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) hat die Genehmigungsbehörde schriftlich oder per E-Mail die aus der Liste ersichtlichen Behörden und Stellen beteiligt und ihnen die Antragsunterlagen zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Daneben wurden die neben der Genehmigungsbehörde betroffenen Fachbereiche des Kreises Olpe eingebunden. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden Stellungnahmen abgegeben, Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen; des Weiteren Anregungen an die Anhörungsbehörde herangetragen.

Die Antragsunterlagen haben den Fachbereichen der Genehmigungsbehörde und den nachstehenden Stellen und Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Behörde	Fachbereich	TÖB beteiligt am:	Eingang der Rückmeldung
Kreis Olpe - Der Landrat	Fachdienst 37 Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst	24.07.2025	24.07.2025
Amprion GmbH	Energie	11.08.2025	22.08.2025
Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW	11.08.2025	03.09.2025
Bezirksregierung Arnsberg	Regionalentwicklung	11.08.2025	05.09.2025
Bezirksregierung Arnsberg	Obere Wasserbehörde	11.08.2025	08.09.2025
Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 55.1 - Arbeitsschutz	11.08.2025	14.08.2025
Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	11.08.2025	30.09.2025
Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.08.2025	12.08.2025
Geologischer Dienst NRW	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen	11.08.2025	04.09.2025
Stadt Lennestadt - Der Bürgermeister	Untere Denkmalschutzbehörde	11.08.2025	-
Kreis Olpe - Der Landrat	KWO	11.08.2025	-
Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Landschaftsbehörde	11.08.2025	27.08.2025
Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Bodenschutzbehörde	11.08.2025	28.08.2025
Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Wasserbehörde	11.08.2025	12.09.2025
Kreis Olpe - Der Landrat	Fachdienst 63 Bauaufsicht	11.08.2025	-
Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Immissionsschutzbehörde	11.08.2025	15.08.2025
Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Abfallwirtschaftsbehörde	11.08.2025	-
Kreis Olpe - Der Landrat	Gefahrenabwehr im Boden und Grundwasserschutz/AwSV	11.08.2025	-
LWL - Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	11.08.2025	25.08.2025
Telefonica Deutschland	Telekommunikation	11.08.2025	28.08.2025

Wasserbeschaffungsverband	Niederhelden	11.08.2025	23.08.2025
Wasserbeschaffungsverband	Mecklinghausen	11.08.2025	-
Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Südwestfalen	12.08.2025	03.09.2025
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	12.08.2025	10.09.2025
Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Olpe	12.08.2025	05.09.2025
Westnetz GmbH	Infrastruktur	12.08.2025	19.08.20225

Tabelle 8: TÖB Beteiligung

11.2 Bekanntmachung des Vorhabens; Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen

Im vorliegenden Vorhaben kommt das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG zur Anwendung. Bei einem Vorhaben mit weniger als 20 Windkraftanlagen gemäß Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist das vereinfachte Verfahren anzuwenden.

In dem vereinfachten Verfahren sind § 11 Absatz 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Absatz 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 des BImSchG nicht anzuwenden.

Eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Antrags mit seinen Unterlagen erfolgt demzufolge nicht.

Eine Beteiligung der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbände ist in der beschriebenen Verfahrensart ebenfalls nicht vorgesehen.

12. Stellungnahmen

Es gingen insgesamt 20 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Verbänden ein, in denen zum Vorhaben Stellung bezogen haben. Die Erteilung des Einvernehmens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird hier nicht aufgeführt, da diese Erklärung einem gesonderten baurechtlichen Verfahren zuzuordnen ist.

Auf die Ausführungen unter III. Buchstabe D. wird verwiesen.

C. Materielles Recht

1. Rückbaukosten der Anlage

Nach Beendigung des Betriebes der Anlage entfallen die für die Betriebsphase der Anlage einzustellenden Belange, so dass dann die der Anlage entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Die WEA stellt nach Beendigung des Betriebes einen dann unzulässigen Eingriff dar.

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der WEA L6 und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gemäß Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der WEA

eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA in Höhe von 401.450,22 € festgesetzt. Dies entspricht 6,5 % der von Ihnen angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 6.176.157,25 € für eine Windenergieanlage des in Rede stehenden Typs.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

2. Bauplanungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lennestadt wurde am 22.08.2025 für jede einzelne Anlage ausdrücklich erteilt.

Die standortrechtliche Zulässigkeit (bauplanungsrechtliche Bedeutung der gemeindlichen Bauleitplanung) des Vorhabens ist gegeben. Die Flächennutzungsplanungen der kreisangehörigen Stadt Lennestadt stehen einer positiven Entscheidung nicht entgegen, sonstige Sicherungsinstrumente der Gemeinde ebenfalls nicht.

Die Stadt Lennestadt wurde am 08.08.2025 beteiligt und um Erklärung des Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB ersucht.

3. Immissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose vorgelegt.

3.1 Schall

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen einschließlich der dazugehörigen Maschinen und Anlagen anwendbar und insoweit abschließend, indem sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und dass Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Zudem werden Sonn- und Feiertage durch Zuschläge besonders geschützt.

Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt. Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage und von den Geräuschen aus Quellen, für welche die TA Lärm nicht gilt (z. B. Straßenverkehr), ausgehen.

Die den Antragsunterlagen beigelegte Geräuschimmissionsprognose der Plangis GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover (Bericht Nr. 4_23_112 vom 28.02.2025, erstellt durch Herrn Eden) wurde unter Anwendung der TA Lärm erstellt.

Die festgelegten Immissionsbegrenzungen unter I. Buchstabe B., Ziffer 2. gründen auf Ziffer 6.1 der TA Lärm.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm dann erfüllt, wenn die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 2 den Betrieb der WEA L6 regeln.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche erzeugen dann keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, wenn der geräuschreduzierte Betriebsmodus beachtet und umgesetzt wird.

3.2 Infraschall

Infraschall ist ein alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil der Umwelt und wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, Waschmaschinen, Kühlschränke, -truhen, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprechersysteme.

Nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gibt es keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse, dass Infraschall gesundheitsschädliche Wirkungen hat.

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 - Messungen und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen - überschreitet. Bei WEA wird diese Schwelle bei Weitem nicht erreicht. Darüber hinaus zeigen Messungen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der jeweiligen WEA.

3.3 Schattenwurf

WEA verursachen durch ihre Rotorbewegung eine periodisch auftretende wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts. Diese periodischen Lichtreflektionen (Schattenwurf) fallen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG („ähnliche Umwelteinwirkungen“).

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlage (Stand 23.01.2020)“.

Die Hinweise finden Anwendung bei der Beurteilung der optischen Wirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen. Sie umfassen sowohl den durch den WKA-Rotor verursachten periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Disco-Effekt“) und sind Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die Hinweise enthalten Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Mit Hilfe der in der Prognose vorgeschlagenen Abschaltautomatik werden diese Vorgaben für die Windanlagen erfüllt.

Die den Antragsunterlagen beigelegte Schattenwurfprognose der Plangis GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover (Bericht Nr. 4_23_112 vom 10.01.2025, Revision 00, erstellt durch Herrn Eden), wurde unter Anwendung der LAI-Empfehlungen, „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlage“ erstellt.

Die Immissionsrichtwerte werden unter Maßgabe meiner Nebenbestimmungen eingehalten.

3.4 Reflexionen

Die als „Disco-Effekt“ bezeichneten periodischen Lichtreflexionen (Lichtblitze) fallen ebenso als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern.

Um Lichtreflexe zu vermeiden, werden Rotorblätter aus glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff sowie die Gondelverkleidungen mit einem matten Grauton RAL 7035 (lichtgrau) beschichtet. Aufgrund der matten Beschichtung ist nicht von Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen auszugehen.

3.5 Befeuerung

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; vom 24.04.2020) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung an der WEA anzubringen.

Sämtliche lichttechnische Anforderungen der oben genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die verwendbaren Feuer werden eingehalten, indem die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt werden.

4. Eiswurf

Den zu betrachtenden Gefährdungen durch Eiswurf wird durch technische Maßnahmen an der Anlage begegnet.

Die WEA reagiert jeweils auf einen erkannten Eisansatz mit den folgend definierten Maßnahmen: Die WEA wird sofort gestoppt. Jeder Stopp der WEA wird automatisch mit Fehlermeldung und Grund des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Nach Abschaltung der WEA infolge Eiserkennung wird auf Eisfreiheit geprüft, bevor die WEA wieder neu gestartet wird.

5. Optisch bedrängende Wirkung

Privilegierte Vorhaben hat der Gesetzgeber ausdrücklich dem Außenbereich zugewiesen. Dennoch darf das Vorhaben nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) verstoßen.

Eine optisch bedrängende Wirkung durch die vorgesehene Anlage auf die Wohngebäude in der Umgebung ist jedoch aufgrund der bestehenden Abstände nicht gegeben. Auf § 249 Abs. 11 BauGB wird verwiesen:

„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Das OVG Münster wendet die neue Rechtslage unverzüglich an.⁹

6. Flugsicherheit

Die geplante WEA stellt ein Luftfahrthindernis dar. Das Regierungspräsidium Münster - Luftverkehr und Flugsicherheit - hat nach § 14 LuftVG unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) die Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt. Die geforderten Auflagen wurden oben in den Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Nr. 4. festgesetzt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Nach fachtechnischer Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg, an der die DFS in Langen beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Bedenken, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Durch meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. wird dies entsprechend veranlasst.

7. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung

Durch die Installation der automatischen Feuerlöschanlage soll die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandschadens und das damit einhergehende Schadensausmaß minimiert werden. Gemäß VdS Leitfaden – Windenergieanlage VdS 3523 und dem Windenergieerlass NRW ist so eine Einrichtung, vor allem im Wald, erforderlich.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Antragsunterlagen beinhalteten ein Brandschutzkonzept des Antragstellers. Dies trägt ergänzt um meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 5. dem Brandschutz in ausreichender Weise Rechnung, bei der die Lage im Wasserschutzgebiet und zu weiter angrenzenden Wasserschutzgebieten und deren Wassergewinnungsanlagen zu berücksichtigen ist.

⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.06.2023 - 8 B 230/23.AK

8. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Eingriff erfolgt zum überwiegenden Teil in Waldbiotope. Diese Waldumwandlung ist zunächst nach den Maßstäben des Forstrechts zu kompensieren. Der daraus resultierende Kompensationsumfang ist nur dann aus naturschutzrechtlichen Gründen zu erweitern, wenn substanzielle Funktionen des Biotop- und Artenschutzes durch den forstrechtlichen Ausgleich nicht abgedeckt werden. Im vorliegenden Fall ist der aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gebotene Flächenbedarf durch die Wiederherstellung der beanspruchten Flächen sowie dem Waldausgleich vollständig abgedeckt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich dabei aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes (Landschaftsbildbewertung gemäß LANUK) im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

Der Untersuchungsraum umfasst bei der gegebenen Anlagenhöhe von 249,50 m einen Radius von 3.742,50 Meter (15-fache Anlagenhöhe) und weist mehrere Landschaftsbildeinheiten mit einer mittleren bis hohen Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld liegt pro Meter Anlagenhöhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Wertstufen zwischen 294,83 €/m und 302,74 €/m. Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die insgesamt fünf Anlagen beläuft sich auf **377.440,12 €**, davon 301.522,26 € für die Anlagen L6, J2, J3, J4 (Jäckelchen I) und 75.917,86 € für die Anlage L6 (Jäckelchen II).

Im Einzelnen berechnet sich die Summe wie folgt:

WEA L6	75.533,63 €
WEA J2	73.560,09 €
WEA J3	74.939,82 €
WEA J4	75.488,72 €
WEA L6	75.917,86 €
Gesamt	377.440,12 €

8.2 Artenschutz

Die im Untersuchungsraum vorkommenden streng und besonders geschützten Arten wurden in den vorgelegten Gutachten (Faunistische Untersuchungsberichte aus 2022 und 2023, Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 1 – Teil 3) in ausreichender Weise gewürdigt. Unter Einhaltung der in den Gutachten beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der hier festgelegten Nebenbestimmungen kann eine Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden. Da die ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung ist, wurden sie als Nebenbestimmungen festgesetzt.

9. Bodenschutz

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass durch den Bau der WEA für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Vermeidbare potenzielle Beeinträchtigungen werden durch Nebenbestimmungen so weit wie möglich ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden im Bereich des Fundaments der WEA sind in Ihren Auswirkungen nicht größer als andere Bauvorhaben, die typischerweise im baulichen Außenbereich stattfinden (Land- und Forstwirtschaft, Wegebau).

Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit des Bodens nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 8 Satz 1 BBodSchV sowie nach § 12 LBodSchG NRW hat ergeben, dass keine schutzwürdigen Böden i.S.d. Gesetzes beansprucht werden. Die Antragstellerin wird durch die Nutzung von bereits bestehenden Zuwegungen auch das Vermeidungsgebot gemäß § 1 BBodSchG berücksichtigen. Der Zweck des Gesetzes wird erfüllt.

10. Gewässer und Grundwasser

Maßgebendes Ziel des Wasserrechts und seiner ergänzenden Vorschriften ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich der von Gewässern abhängenden Landökosysteme.

§ 6 WHG definiert die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und setzt die damit verbundenen Anforderungen in direkten Bezug zum Wohl der Allgemeinheit.

Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Beim Betrieb der WEA fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei den durch den Betreiber vorgesehenen anlageninternen Schutzvorrichtungen und wiederkehrenden Wartungen ausgeschlossen werden. Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Die Fundamente der WEA sind kleinräumiger Natur und haben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser. Die Größe des Fundaments und seine bauartbedingte Einbettung in den Untergrund vermeidet einen Grundwasserstau oder eine Veränderung der Grundwasserströme. Die Qualität des Grundwassers wird durch die grundwasserneutralen Eigenschaften des Portlandzementes nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Beton und seiner Ausgangsstoffe sind bauaufsichtlichen Regelungen, Normen und Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten. Erfolgt die Herstellung von Beton nach den entsprechenden DIN-Normen bzw. werden – den jeweiligen DIN-Normen entsprechend – als unbedenklich geltende Ausgangsstoffe verwendet, so ist eine Umweltverträglichkeit sichergestellt.¹⁰

Kleinere Oberflächengewässer und Quellen liegen in der nach Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Entfernung zum Standort der WEA.

11. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz

Dem Umstand einer Gefährdung oder Zerstörung von möglichen Bodendenkmälern oder archäologischen Funden wird durch die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 12. Rechnung getragen. Sie sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen, da Bodendenkmäler unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte darstellen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird die Planung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen somit gerecht.

¹⁰ vgl. DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR STAHLBETON; DAfStb 2010

12. Erschließung

Der planungsrechtliche Begriff der „Erschließung“ beschreibt den Anschluss des Grundstücks an die Infrastruktur. Mit einer „ausreichenden Erschließung“ verlangt der Gesetzgeber für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich weniger, als für die „Erschließung“ eines nicht privilegierten Vorhabens im Außenbereich¹¹ bzw. eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplans¹² oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile¹³ erforderlich wäre. Angesichts der mit der Norm beabsichtigten Privilegierungen genügt bei Vorhaben, die von der Natur der Sache oder der Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, ein „außenbereichsgemäßer“ Standard, der unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs des Vorhabens, der Herkömmlichkeit und der örtlichen Gegebenheiten ein Mindestmaß an Zugänglichkeit ermöglicht.

Die Erschließung ist im vorliegenden Fall gesichert. Es kann damit gerechnet werden, dass die Erschließung bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zu seiner Gebrauchsabnahme, funktionsfähig angelegt ist. Ferner ist davon auszugehen, dass diese auf Dauer zur Verfügung stehen wird.¹⁴

Die Erschließung der beantragten WEA erfolgt über die bereits bestehenden Zuwegungen zu den geplanten Standorten. Die Baufelder der Standorte liegen in unmittelbarer Nähe von bestehenden Forstwirtschaftswegen. Die Anbindung der Baufelder an die bestehenden Forstwirtschaftswege erfolgt, wenn überhaupt nur über einen kleinräumigen Wegebau. Dieser Wegebau ist nicht Gegenstand meiner Genehmigung. Der Standort der WEA ist mit den genauen Standortkoordinaten verzeichnet. Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten existierenden Wirtschaftsweg sind ebenfalls in den Antragsunterlagen dargestellt.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst nur anlagenbezogene Entscheidungen.

Eine Zuwegung weist nicht den erforderlichen Anlagenbezug auf. Daher ist die Zuwegung nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und keine Nebeneinrichtung der Anlage. Bei Nebeneinrichtungen handelt es sich im Gegensatz zum Anlagenkern um Einrichtungen, die zur Erreichung des jeweiligen Anlagenzwecks nicht erforderlich sind, aber im konkreten Fall dem Betrieb der Anlage an dem betroffenen Standort dienen.¹⁵

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Wegeführung nicht um die Nebeneinrichtung einer WEA im Sinne des BImSchG. Von einer solchen ist nur dann auszugehen, wenn die Einrichtung der wirtschaftlichen Betätigung der Hauptanlage dient. Dies ist bei einem Weg zur WEA nicht der Fall. Andernfalls würde eine Anlagengenehmigung, die naturgemäß eine räumlich begrenzte Ausdehnung hat, zu einem raumgreifenden Projekt werden und im Falle von Wege- und Straßenbau möglicherweise mit Planfeststellungsrecht kollidieren. Dies ist im BImSchG nicht vorgesehen und von § 13 BImSchG ausgeschlossen.

Der Wege- und Straßenbau ist damit außerhalb dieses Verfahrens zu genehmigen. Gleichwohl erscheint die Erschließung der Anlagen nach den zum Gegenstand erklärten Antragsunterlagen möglich und gesichert. Aus dem Baurecht folgt, dass die Baugenehmigung die hinreichend sichere Erwartung voraussetzt, dass die Erschließung des Grundstücks gesichert ist und insbesondere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen bei Beginn der Benutzung sicher benutzbar sind. Aus dieser baurechtlichen Erwartung erfolgt keine Freigabewirkung für die in meinem Genehmigungsbescheid integrierte Baugenehmigung. Eine wegemäßige Erschließung erfordert nur, dass Wege auf Dauer geeignet sind, den von der Nutzung der baulichen Anlagen

¹¹ § 35 Abs. 2 BauGB

¹² § 30 Abs. 1 BauGB

¹³ § 34 Abs. 1 BauGB

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 20.05.2010-4 C 7/09 juris Rn. 40

¹⁵ Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Röckinghausen, 90. EL Juni 2019, 4. BImSchV § 1 Rn. 15

ausgehenden zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands, also den „Betriebsverkehr“ aufzunehmen.¹⁶

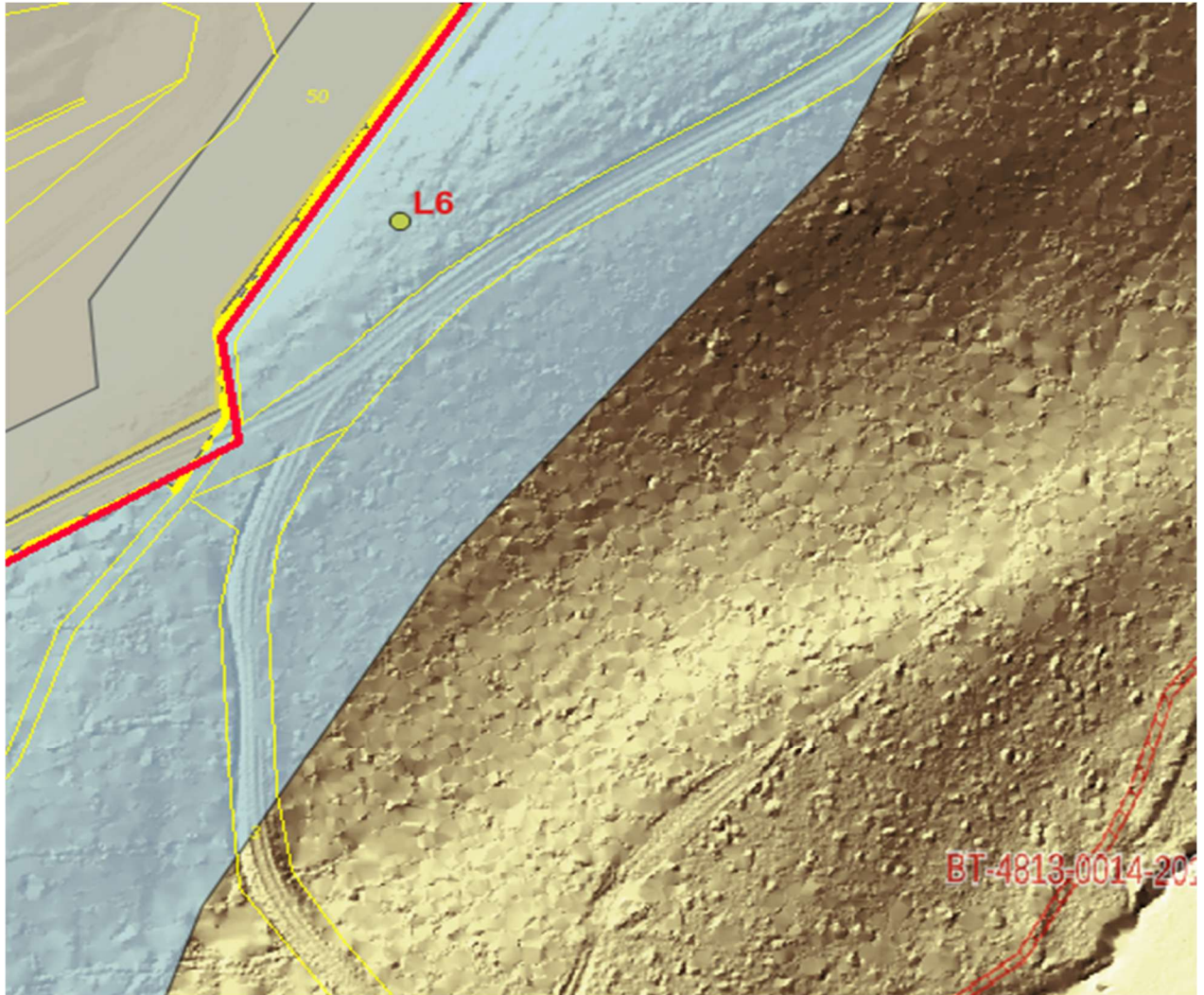
Vorliegend ist es daher erforderlich aber auch ausreichend, dass damit gerechnet werden kann, dass bis zur Gebrauchsabnahme eine wegemäßige Erreichbarkeit der Windenergieanlage für den durch die Windenergieanlage ausgelösten Verkehrsbedarf - in erster Linie also Wartungsarbeiten - dauerhaft zur Verfügung stehen wird. Das ist hier gegeben.

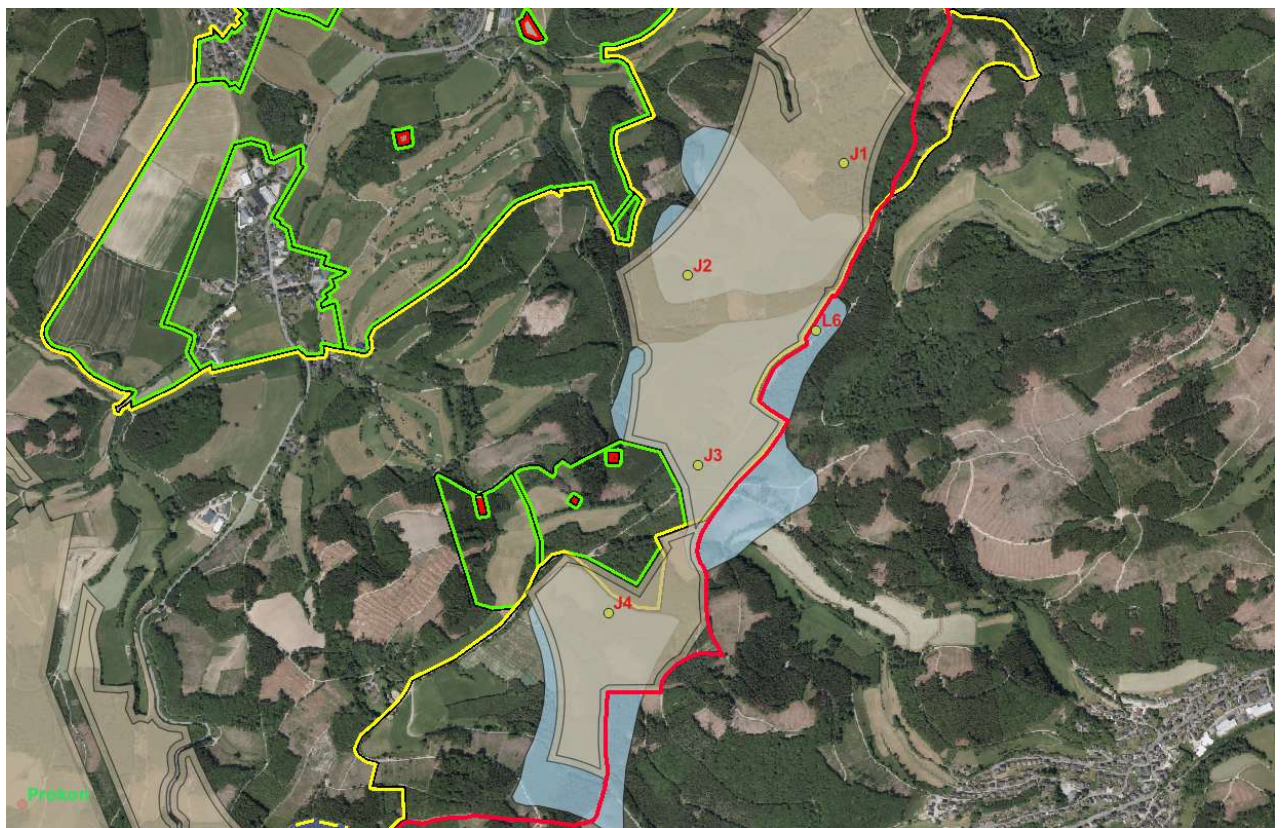
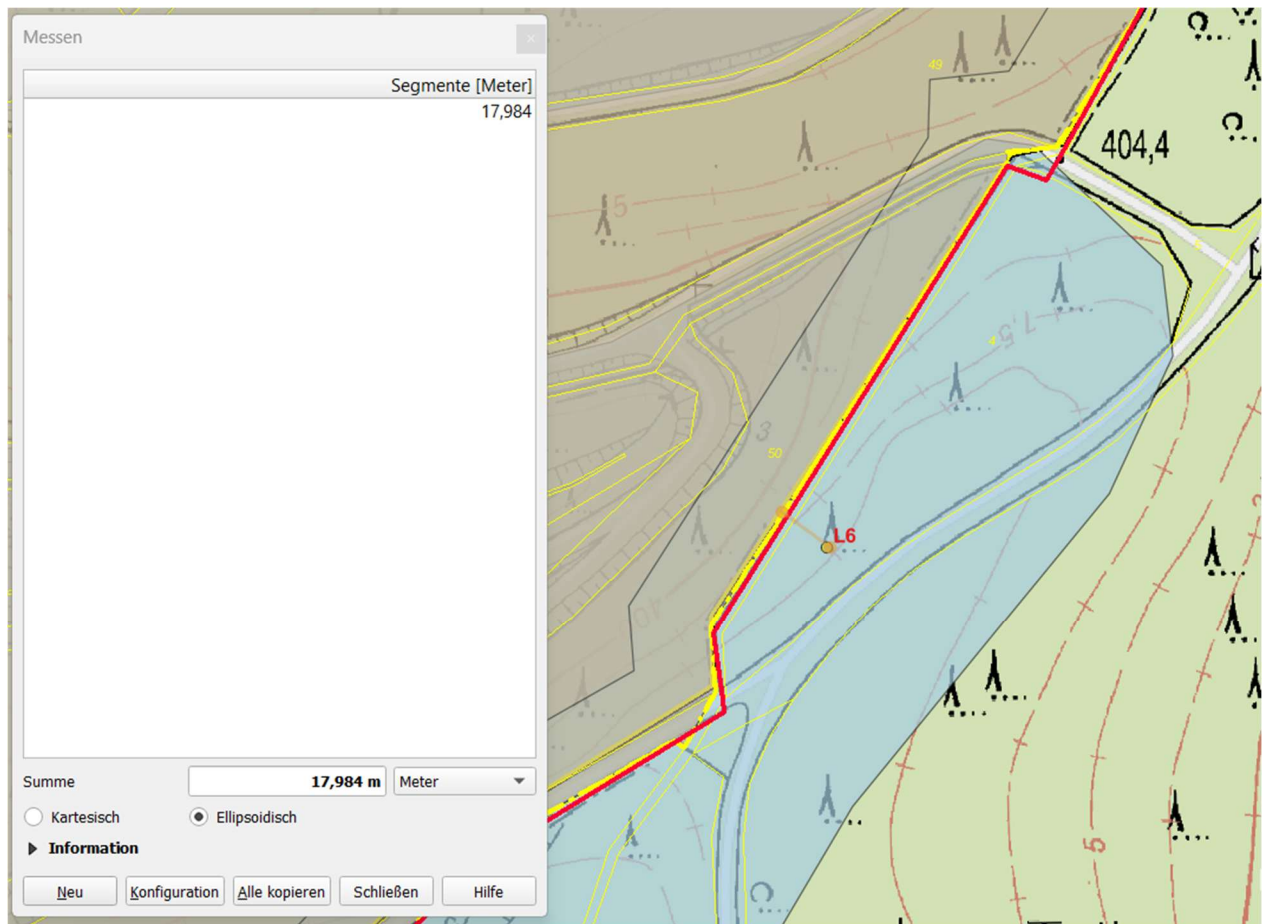
¹⁶ Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juni 2006 — 2 L 23/04 Rn. 51 Juris
52/65

13. Wasserschutzgebietsverordnung Repetal

13.1 Allgemeines

Der geplante Standort der WEA L6 befinden sich mit seinem Mastmittelpunkt lediglich ca. 18 Meter von der Schutzzone des Wasserschutzgebietes Repetal entfernt. Mit seinem Rotorradius von 87,5 Metern ragt ein Flügel fast mit der gesamten Länge in das Schutzgebiet herein und überstreicht dies im Luftraum in erheblichem Maße. Der geringe Abstand lässt zudem eine Inanspruchnahme des Schutzgebietes mit der Schutzzone III bei Bauausführung und Herrichtung des Baufeldes als möglich, wenn nicht als unumgänglich erscheinen. Nicht zuletzt wird das Projektgelände nach Südosten durch Forstwege und die Topographie begrenzt.





Bei Entscheidungen über Genehmigungen habe ich dem Schutzzweck der Verordnung Rechnung zu tragen.

Der Schutzzweck von Wasserschutzgebieten ist in § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt. Die Genehmigungsfähigkeit nach den in Rede stehenden Wasserschutzgebietsverordnungen setzt voraus, dass die geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung - Schutz des Grund- und Oberflächenwassers und der Gewässer im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen - vereinbar sind.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck der WSVO erfüllt ist und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung ausgeschlossen werden kann. Zwingende Versagungsgründe dürfen dem Vorhaben dann nicht entgegen.

Dem Grundwasser kommt für die Allgemeinheit, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu. Zugleich ist dieses in besonderem Maße der Gefahr nachteiliger Einwirkungen ausgesetzt, wenn es dem Allgemeingebrauch überlassen bleibt. Die dargelegte Erwägung zeigt, dass es nicht vertretbar wäre, die Nutzung des Grundwassers dem freien Belieben des Einzelnen zu überlassen oder die Nutzung nur mehr durch den - für frühere Verhältnisse ausreichenden - Rechtsgrundsatz der "Gemeinverträglichkeit" zu begrenzen. Das Grundwasser soll weiterhin optimal als Trinkwasser genutzt werden können.

Erlaubnisfähigkeit ist nach der WSVO gegeben, wenn keine Versagungsgründe vorliegen.

13.2 Wasserschutzgebiet Repetal

Das Wasserschutzgebiet Repetal hat eine Größe von 2,24 km².

Nach § 2 Abs. 4 der Wasserschutzgebietsverordnung Repetal (WSVO) sind wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung Betriebe, die wassergefährdenden Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatoren-Fabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden
- chemische Fabriken
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe
- chemische Reinigungen. Chemikalienhandlungen.
- Kaliwerke, Salinen.
- Kernkraftwerke
- Metall-Hütten
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe
- Tierkörperverwertungsstellen
- Zellulosefabriken

- Zuckerfabriken

Bei Windenergieanlagen handelt es sich nicht explizit um eine in der nicht abschließenden Liste aufgeführten Anlagen, ein „Umgang“ mit wassergefährdenden Stoffen findet in Windenergieanlagen jedoch statt.

Windenergieanlagen (WEA) sind per Definition damit "wassergefährdenden Anlagen". Sie enthalten und nutzen regelmäßig wassergefährdende Stoffe wie Öle und Hydraulikflüssigkeiten in einzelnen Anlagenteilen in nicht unerheblichen Mengen. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Deshalb gelten für Windenergieanlagen die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Repetal (WSVO) ist in der Schutzzone III das Errichten von wassergefährdenden Anlagen verboten. Im wasserrechtlichen Sinn werden WEA als "Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" eingestuft, weil in ihnen solche Stoffe verwendet werden. Für diese Anlagenteile gelten besondere technische und organisatorische Anforderungen, um das Risiko einer Gewässerverunreinigung zu minimieren. Die Wasserschutzgebietsverordnung errichtet gegenüber Windenergieanlagen somit in § 3 der (WSVO) einen Verbotstatbestand.

Im vorliegenden Fall liegt der Mastfuß der Anlage nicht im Wasserschutzgebiet. Teile der Anlage drehen aufgrund ihrer Ausdehnung jedoch überwiegend im Luftraum des Wasserschutzgebiets. Zudem lässt die Einrichtung und Herrichtung des Baufeldes die Besorgnis einer Inanspruchnahme der Wasserschutzzone III nach den Umständen als gegeben erscheinen. Die Befreiung der Anlage von den Verbotstatbeständen der WSVO ist damit zu prüfen. Eine Befreiung ist aus diesem Grund erforderlich und geboten.

Über Befreiungen nach der Wasserschutzgebietsverordnung entscheidet gemäß § 10 Abs. 1 WSVO die Untere Wasserbehörde. Demgemäß kann diese auf Antrag von den Verboten den § 3 Abs. 2 der WSVO Befreiungen erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

Bei Entscheidungen über Befreiungen habe ich dem Schutzzweck der Verordnung Rechnung zu tragen. Der zu prüfende Befreiungstatbestand entspricht § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Ob Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, setzt eine Abwägung zwischen den Schutzzielen der WSVO und dem das Vorhaben begleitenden Allgemeinwohlinteresse voraus.

Werden die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung jedoch nicht beeinträchtigt, weil das Vorhaben nicht die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung begründet, besteht kein entscheidendes Hindernis, die Befreiung nicht zu erteilen.

Die Erteilung einer Befreiung nach der Wasserschutzgebietsverordnung setzt hier voraus, dass eine Gefährdung des Grundwassers und damit der Trinkwasserqualität nicht zu besorgen ist, d. h. die Möglichkeit der Grundwasserschädigung mit so hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass der Eintritt von Schäden der Unmöglichkeit nahe kommt¹⁷.

Dem Grundwasser kommt für die Allgemeinheit, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu. Zugleich ist dieses in besonderem Maße der Gefahr nachteiliger Einwirkungen ausgesetzt, wenn es dem Allgemeingebrauch überlassen bleibt. Die dargelegte Erwägung zeigt, dass es nicht vertretbar wäre, die Nutzung des Grundwassers dem freien Belieben des Einzelnen zu überlassen oder die Nutzung nur mehr durch den - für frühere Verhältnisse ausreichenden - Rechtsgrundsatz der "Gemeinverträglichkeit" zu begrenzen. Das Grundwasser soll weiterhin optimal als Trinkwasser genutzt werden können.

Ziel der Entscheidungen nach der WSVÖ ist somit, dem genannten Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung (wirkungsvoller Schutz des Grund- und Oberflächenwassers und der Gewässer im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen) durch größtmögliche Minimierung der mit einem Vorhaben verbundenen Gefährdungspotentiale Rechnung zu tragen.

Die Befreiung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck der WSVÖ erfüllt ist und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung ausgeschlossen werden kann. Zwingende Versagungsgründe stehen dem Vorhaben dann nicht entgegen. Eine Güterabwägung zwischen Schutzziel kann unterbleiben, weil der Schutzzweck der ordnungsbehördlichen Verordnung gewahrt bleibt.

Befreiungsfähigkeit nach der WSVÖ ist gegeben, wenn keine Gefährdung des Schutzzwecks gemäß WSVÖ vorliegt.

Grundlage für die Prüfung ist hier der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatzes gemäß §§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 62 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Dieser Besorgnisgrundsatz wurde vom Bundesverwaltungsgericht¹⁸ in seiner Rechtsprechung konkretisiert:

„Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nach dem Besorgnisgrundsatz zu besorgen, wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist.“

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu ermitteln, ob eine Schädigung des Grundwassers nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist.

Dabei gilt es, die technischen Gegebenheiten der Anlage und das Umfeld des Projektes zu bewerten.

Die bauartbedingte Beschaffenheit der Anlagen hinsichtlich Wassergefährdung stellt sich wie folgt dar:

- Die Anlagen der Firma Enercon nutzen weniger Betriebsstoffe da durch den Wegfall des Getriebes im Verhältnis zu Anlagen mit Getrieben ca. 600-900 Liter Getriebeöl entfallen. Dies stellt eine erhebliche Reduzierung von Gefahren im Havariefall dar.

¹⁷ BVerwG, ZfW 1971, 113

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 12. September 1980 – IV C 89.77 –
57/65

- Die Hersteller unterliegen bei der Zertifizierung ihre Anlage der Nachweispflicht, dass alle Betriebsstoffe in einem geschlossenen System geführt werden.
- Den Hersteller und Betreiber trifft die Pflicht, dass Betriebsstoffe verwendet werden, die einer geringer Wassergefährdungsklasse unterliegen.
- Die aus Aluminium oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) hergestellte Gondelverkleidung der Anlage ist so konzipiert, das austretendes Öl nicht in die Umwelt gelangt, sondern im Inneren der Anlage verbleibt.
- Leckagen werden mit Sensoren überwacht. Ein Druckabfall wird frühzeitig gemeldet und die Anlage wird außer Betrieb gesetzt.
- Der Mastfuß und damit die Gondel mit den Betriebsstoffen liegt knapp außerhalb der Wasserschutzzone III. Von den Rotorflächen aus Verbundfaserwerkstoffen, die das Wasserschutzgebiet überstreichen, gehen geringere Auswirkungen hinsichtlich Partikelabrieb aus als vom Straßenverkehr.

Vor dem Hintergrund der genannten technischen Gegebenheiten der Anlagen erscheint das Gefährdungspotenzial des Grundwassers gering.

Des Weiteren sind die hydrogeologischen Gegebenheiten im Bereich der Anlagen im Wasserschutzgebiet in dem Gutachten BBU Dr. Schubert GmbH, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg vom 02.12.2024 eingehend untersucht worden.

Demnach wird konstatiert, dass aus gutachterlicher Sicht bei Berücksichtigung der zum Grundwasserschutz erforderlichen Maßnahmen und Empfehlungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser im Umfeld der geplanten WEA zu erwarten sind:

- In der WEA sind mehrfache technische Sicherungen und Auffangwannen vorhanden.
- Der vertikale Grundwasserflurabstand ist ausreichend groß, um eine direkte Beeinflussung zu verhindern. Die Größenordnung der Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung liegt bei einer mittleren Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung bei ca. 3 bis 10 Jahren, so dass im unwahrscheinlichen Falle einer Verunreinigung ausreichend Reaktionszeit zur Verfügung steht, um die Verunreinigung zu beseitigen.
- Die vertikale Durchflusswirksamkeit des anstehenden Gebirges ist lediglich an hydraulisch offenen Klüften / Störungen des Gebirgsverbandes erheblich.
- Stauhorizonte sind vorhanden und Kluft- und Scherflächen im Bereich der Verwitterungszone oft lehmverschmiert.
- Im Fundamentbereich findet nur eine temporäre Verminderung der Deckschichten statt, da anschließend die Sauberkeitsbetonschicht sowie das Fundament selbst als undurchlässiger Körper vorhanden ist.
- Über baubetriebliche Regelungen kann eine Vermeidung/Minimierung des Austretens von Schadstoffen erfolgen.

Das im vorliegenden Fall überschaubare Gefährdungspotenzial wird im vorliegenden Fall durch selbsttätige Löscheinrichtungen in der Gondel weiter minimiert. Ein kontrolliertes oder unkontrolliertes Abbrennen der Anlage wird durch dieses präventive Sicherheitssystem verhindert.

Danach kann hier in Bezug auf die WEA L6 festgestellt werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers und damit eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes nicht zu besorgen ist.

Bei der Erteilung einer Genehmigung können im Rahmen einer ordnungs- und pflichtgemäßen Ermessensausübung Regelungen getroffen und Auflagen gefordert werden, die aufgrund ihres unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Genehmigungstatbestand unter Berücksichtigung des allgemeinen Besorgnisgrundsatzes als erforderlich erachtet werden. Dies ist unter I. B. 7. und 11. erfolgt und angeordnet und unter III. B. 7. begründet.

Sowohl aus wasserrechtlicher als auch aus hydrogeologischer Sicht kann daher bei strikter Einhaltung der unter Ziffer III. dieses Bescheides formulierten Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen die beantragte Befreiung von dem oben genannten Verbot erteilt werden.

Die besonderen Umstände im vorliegenden Fall lassen es als unverhältnismäßig erscheinen, keine Befreiung von dem Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung Repetal zu erteilen. Unter Berücksichtigung und Beachtung der Regelungen und Nebenbestimmungen unter Ziffer 2. dieses Bescheides bestehen nach wassertechnischer, -wirtschaftlicher und -rechtlicher Beurteilung gegen die Erteilung der Genehmigung auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen und Beschreibungen keine Bedenken im Hinblick auf die Schutzgüter der Wasserschutzgebietsverordnung.

Zwingende Versagungsgründe einer Befreiung Ihres Vorhabens sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen meiner immissionsrechtlichen Genehmigung nicht ersichtlich.

D. Würdigung der Stellungnahmen

Die nachgenannten Beteiligten TÖB haben eine Stellungnahme abgegeben:

Behörde	Fachbereich	TÖB beteiligt am:	Eingang der Rückmeldung
Kreis Olpe - Der Landrat	Fachdienst 37 Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst	24.07.2025	24.07.2025
Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.08.2025	12.08.2025
Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 55.1 - Arbeitsschutz	11.08.2025	14.08.2025
Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Immissionsschutzbehörde	11.08.2025	15.08.2025
Westnetz GmbH	Infrastruktur	12.08.2025	19.08.2025
Amprion GmbH	Energie	11.08.2025	22.08.2025
Wasserbeschaffungsverband	Niederhelden	11.08.2025	23.08.2025
LWL - Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	11.08.2025	25.08.2025
Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Landschaftsbehörde	11.08.2025	27.08.2025

Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Bodenschutzbehörde	11.08.2025	28.08.2025
Telefonica Deutschland	Telekommunikation	11.08.2025	28.08.2025
Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW	11.08.2025	03.09.2025
Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Südwestfalen	12.08.2025	03.09.2025
Geologischer Dienst NRW	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen	11.08.2025	04.09.2025
Bezirksregierung Arnsberg	Regionalentwicklung	11.08.2025	05.09.2025
Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Olpe	12.08.2025	05.09.2025
Bezirksregierung Arnsberg	Obere Wasserbehörde	11.08.2025	08.09.2025
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	12.08.2025	10.09.2025
Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Wasserbehörde	11.08.2025	11. und 12.09.2025
Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	11.08.2025	3.09.2025

Tabelle: 10

1. **Stellungnahme des Kreises Olpe, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst, vorbeugender Brandschutz vom 24.07.2025**

Die Stellungnahme erreichte die Genehmigungsbehörde bereits bei der Aufforderung zur Prüfung der Vollständigkeit. Offenbar waren für den Fachdienst alle Unterlagen für eine schnelle Stellungnahme vorhanden.

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen. Nebenbestimmungen werden gefordert.

Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 5. angeordnet.

2. **Stellungnahme der Bundeswehr vom 12.08.2025**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im in Rede stehenden Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Nebenbestimmungen wurden vorgeschlagen und sind entsprechend angeordnet.

3. **Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg – Arbeitsschutz - vom 14.08.2025**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat.

Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Als Nebenbestimmung wird festgelegt, dass die Konformitätserklärung der Anlage der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln ist.

4. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Immissionsschutzbehörde vom 15.08.2025 und 12.09.2025

In der Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgebracht und geprüft. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. umgesetzt und angeordnet.

5. Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 19.08.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Hingewiesen wird auf Schutzstreifen und Sicherheitsabstände von 110KV Leitungen:

Zitat: "Gegen den Neubau der obigen Windenergieanlagen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, da der Abstand zu den bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH, bei den obigen Abmessungen der Windenergieanlage, ausreichend ist."

6. Stellungnahme Amprion vom 22.08.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

7. Stellungnahme WBV Niederhelden vom 23.08.2025

Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

8. Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe vom 25.08.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Zitat: „Grundsätzlich ist aus Sicht der Bodendenkmalpflege die Realisierung des Windparks möglich, sofern die Auflagen dieser Stellungnahme erfüllt werden.“

Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 12. festgelegt. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes ist mit diesen Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unterliegen einer Meldepflicht und einem Veränderungsverbot gemäß Denkmalschutzgesetz NRW.

Gemäß § 2 EEG den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen gegenüber den Belangen der Kulturlandschaftspflege und des Denkmalschutzes Vorrang einzuräumen. Nach dieser Norm liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse.

9. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Naturschutzbehörde vom 27.08.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Die Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 6. angeordnet.

10. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Bodenschutzbehörde vom 28.08.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und geprüft. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 7. und 11. umgesetzt und angeordnet.

11. Stellungnahme der Telefonica vom 28.08.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

12. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW vom 03.09.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Zitat: „Das vorbezeichnete Grundstück befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder.

13. Stellungnahme Straßen NRW vom 05.09.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen, Hinweise für die Planung der Errichtung wurden gegeben und berücksichtigt.

14. Stellungnahme Geologischer Dienst vom 10.09.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 3. (Baurecht) und 15. (Belange Geologischer Dienst und Ingenieurgeologie) angeordnet.

15. Stellungnahme der Bez.-Reg. Arnsberg, Regionalentwicklung vom 04.09.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

16. Stellungnahme Landwirtschaftskammer vom 05.09.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Hinsichtlich der Waldumwandlung wird auf meinen Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 3. verwiesen.

17. Stellungnahme Bez.-Reg. Arnsberg, Obere Wasserbehörde vom 08.09.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Auf die einschlägige Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Nebenbestimmungen werden vorgetragen und sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 11 angeordnet.

18. Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland vom 10.09.2025

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und geprüft. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 10. umgesetzt und angeordnet.

19. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Wasserbehörde vom 11.09.2025 und 12.09.2025

In den Stellungnahmen werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Auf das Wasserschutzgebiet und das Erfordernis einer Befreiung wurde dezidiert hingewiesen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und geprüft. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. umgesetzt und angeordnet.

Es wird von mir die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung geboten ist. Auf meine Begründungen unter III. C. 13. wird verwiesen.

Diese Befreiung ist unter I. Buchstabe A. Ziffer 5 angeordnet.

20. Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2025

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 LuftVG ist erteilt.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt und angeordnet worden.

IV. Kostenentscheidung

Die Höhe der Gebühr für eine Genehmigung für eine WEA richtet sich nach den Gesamtkosten des Vorhabens.

Die Untere Immissionsschutzbehörde genehmigt Ihnen die unter I. Buchstabe A. Ziffer 1. benannten Anlagen.

Bitte überweisen Sie diese Gebühr bis spätestens zum Fälligkeitstermin unter Angabe des Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Kreiskasse.

Verwaltungsgebühr:	30.660,00 €	Fälligkeit: 01.11.2025
Kassenzeichen:	6063.1000338 (bitte bei Zahlung angeben)	
Bankverbindung:	IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83	

Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen nach Angaben der Antragstellerin für vier WEA des in Rede stehenden Typs 24.828.114 €. In diesen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 08. August 2023 wie folgt festgesetzt:

Mit den genannten Errichtungskosten für eine Anlage Enercon E-175 EP5 (WEA L6) von 6.207.028,45,00 € der Anlage ergibt sich entsprechend der Formel nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVerwGebO NRW $[2\,750 + 0,003 \times (E - 500\,000) \text{ €}]$ eine Gebühr von **18.656,00 €** für die Anlage.

Die Gesamtgebühr für die Windenergieanlage beträgt 18.656,00 € nach immissionsrechtlichen Gebührentatbeständen.

Allerdings ist entsprechend der Tarifstelle 4.6.1.1.3 AVerwGebO NRW mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Diese Gebühr beträgt für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung insgesamt **29.010,00 €** zuzüglich Auslagen und Gebühren für die vier Kranstellflächen von 1.150,00 €.

Diese fiktive Baugenehmigungsgebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) errechnet sich wie folgt nach Tarifstelle 3.1.4.1, 3.1.4.1.4 und 3.1.4.1.4.2:

- a) Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Abs. (1) der BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar
- b) solche im Sinne von § 64 (1) der Landesbauordnung 2018 NRW, die Sonderbauten (§ 50 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

Herstellungssumme nach Angaben des Herstellers für eine Anlage

Herstellungssumme (Enercon E-175 EP5) 5.802.000,00 €

Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baulichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellersumme zugrunde zu legen (Tarifstellen 3.1.1.3).

½ Herstellungssumme 2.901.000,00 € auf volle 500 € aufgerundet

2.901.000,00 €

(10 v.T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Gebühr für eine Anlage 29.010,00 €

Hier ergibt sich eine Gebühr von 29.010,00 €

für eine Anlagen ohne Ermäßigungssatz von 50 von Hundert (Tarifstellen 3.1.3.1).

Damit sind die Gebühren für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung höher als die Gebühren nach immissionsrechtlichen Tatbeständen.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf 29.010,00 € für eine Anlage zuzüglich Gebühren für die Kranstellflächen von **1.1500,00 €** und Auslagen von **500,00 €** für die Genehmigung nach § 14 LuftVG festgelegt:

Gesamtbetrag: 30.660,00 €

Auf den beigegefügtten Berechnungsbogen wird verwiesen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat, Kreis Olpe
IBAN	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC	WELADED1OPE
Bankverbindung:	Sparkasse Olpe
Kassenzeichen:	6063.1000340

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Kassenzeichens erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte das Kassenzeichen unbedingt mit an.

V. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Olpe, den 30.09.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Schauerte".

(Schauerte)



Anlagen

- Genehmigungsantrag, bestehend aus 2 Ordnern mit Anlagen
- Baustellenschild
- Formular – Mitteilung des Baubeginns
- Anzeigeformular Rohbaufertigstellung
- Anzeigeformular über die anschließende Fertigstellung